

Örtliches Raumordnungskonzept **TARRENZ**

1. Fortschreibung



Umweltbericht

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH
A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme
www.planalp.at

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulenten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT TARRENZ

1. Fortschreibung

UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG gem. § 5 TUP

Im Auftrag der
Gemeinde Tarrenz



ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT mbH
Befugnis für
Raumplanung und Raumordnung
Geographie

Karl-Kapferer-Straße 5 • A 6020 Innsbruck

Bearbeitung:

Mag. Klaus Spielmann
Mag. Bernd Golas

Feber 2014

INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS	4
2.1	Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.....	4
2.2	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen.....	7
2.3	Vorgangsweise.....	7
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	8
3	MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UM-WELTZUSTANDES	8
3.1	Raumrelevante Festlegungen	8
3.1.1	Landschaftsplan Gurgltal	8
3.1.2	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz.....	9
3.1.3	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	10
3.1.4	Gefahrenzonen.....	12
3.1.5	Kulturlandschaftsinventarisierung.....	13
3.1.6	Waldentwicklungsplan.....	16
3.1.7	Denkmalschutz	18
3.1.8	Überörtliche Rahmensetzungen	20
3.1.9	Golfplatzkonzept 2008.....	20
3.1.10	Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005.....	20
3.1.11	Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005.....	21
3.2	Bestehende Belastungen der Umwelt	21
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE	21
4.1	Ziele	21
4.2	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	23
5	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	24
5.1	Schutzgut Mensch / Nutzungen.....	24

5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen.....	24
5.1.2	Verkehrsinfrastruktur.....	34
5.1.3	Landwirtschaft.....	35
5.1.4	Forstwirtschaft.....	36
5.1.5	Sach- und Kulturgüter.....	37
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit.....	38
5.2.1	Lärm und Erschütterungen.....	38
5.2.2	Luftbelastung und Klima.....	39
5.2.3	Verkehrsbedingte Belastungen.....	40
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie.....	41
5.3.1	Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz.....	41
5.3.2	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume.....	41
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung.....	42
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild.....	42
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.....	44
5.5	Schutzgut Ressourcen.....	45
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser.....	45
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie.....	47
5.6	Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.....	48
6	PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN.....	62
6.1	Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.....	62
7	BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE.....	65
8	MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	66
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN.....	66
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	67

1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2011 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete),
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, 30 – 37),
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuelle digitale Katastralmappe sowie die aktuellen Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung, Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes etc.) zu Grunde.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

2.1 Ziele der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2011 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Tarrenz hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 10.04.2001 beschlossen. Mit Bescheid vom 07.01.2002 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Tarrenz hat allerdings vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine 5-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20. März 2012 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 09.02.2016 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der 1. Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Der vorliegende Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist wie das bisherige Konzept die Inhalte gem. § 31 TROG 2011 auf.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand betreffen einerseits den textlichen Teil und andererseits den planlichen Teil der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Sowohl textlich als auch planinhaltlich ergeben sich mit der 1. Fortschreibung insgesamt gesehen nur in wenigen Bereichen nennenswerte Änderungen.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen:

Die großräumige Abgrenzung der unterschiedlichen Freihalteflächen ändert sich gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept nur an wenigen Stellen in nennenswertem Maße.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht an zwei Stellen Siedlungserweiterungen für die Errichtung öffentlicher Gemeindefestsetzungsgebiete vor, mit denen der Tarrenzer Bevölkerung Bauland zu sozialverträglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden soll vor. Die Siedlungserweiterungen betreffen bisher forstwirtschaftlich genutzte bzw. als forstwirtschaftliche Freihalteflächen festgelegte Gebiete.

Das Gewerbegebiet wird auf den Recyclinghof und den westlich daran angrenzenden Bereich, der derzeit als Bauschuttdeponie genutzt wird, ausgedehnt. Der an den Recyclinghof westlich angrenzende Bereich war im Örtlichen Raumordnungskonzept bisher als forstwirtschaftliche Freihaltefläche, als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche sowie teilweise auch als ökologisch wertvolle Freihaltefläche festgelegt.

Im Umfeld der Tierklinik am östlichen Ortseingang von Tarrenz-Dorf wird mit einer Verkehrsmaßnahme Vorsorge für die weitere verkehrliche Erschließung des Siedlungsgebietes von Tarrenz-Dorf bzw. Kappenzipfl getroffen. In diesem Bereich ist zwar momentan keine Siedlungsentwicklung vorgesehen, doch soll mit der Verkehrsmaßnahme frühzeitig auf die Notwendigkeit die Absicherung der verkehrlichen Erschließung im Zuge einer allfälligen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich hingewiesen werden. Die in diesem Bereich bisher vorhandenen Freihalteflächen (landwirtschaftliche Freihalteflächen und landschaftlich wertvolle Freihaltefläche) werden dementsprechend verkleinert.

Am südöstlichen Rand des Ortsteils Kappenzipfl befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen. Sie sind bei der Ersterstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz in die im Gurgltal festgelegte landschaftlich wertvolle Freihaltefläche aufgenommen worden. Die Hofstellen weisen allerdings einen starken Bezug zum Ortsteil Kappenzipfl auf. Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich auch schon Wohnhäuser. Diesen Aspekten Rechnung tragend wird der Bereich aus der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche ausgeklammert.

Im Bereich Glöck wird die dort bestehende ökologisch wertvolle Freihaltefläche FÖ05 verkleinert bzw. an die tatsächlichen in der Natur vorhandenen Gegebenheiten angepasst.

Abgesehen von den genannten Änderungen bei den Freihalteflächen kommt es im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu keinen weiteren erheblichen Änderungen der festgelegten Freihalteflächen.

Bevölkerungsentwicklung:

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und eines maßvollen Zuzuges wird für 2021 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 2.840 Personen ausgegangen.

Siedlungsentwicklung:

Die Gemeinde Tarrenz besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 17,80 ha. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens. Mit Ausnahme der Ausweisung zweier neuer baulicher Entwicklungsbereiche für den Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung sollen für Wohnzwecke keine weiteren nennenswerten Siedlungserweiterungen erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehenden Siedlungsgebiete als infrastrukturell gut erschlossene und versorgte Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde strebt die Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur und des dörflichen Charakters der bestehenden Ortsteile und Weiler an.

Wirtschaftsentwicklung:

Die Gemeinde Tarrenz sieht sich nicht nur als Wohnort sondern auch als attraktiver Wirtschaftsstandort in der Region Imst – Umgebung und strebt eine entsprechende wirtschaftliche Entwicklung an. Dabei steht neben der Erhaltung und Stärkung der bestehenden Betriebe auch die Neuansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben im Zentrum der Bemühungen. Die Gemeinde sieht die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl im Bereich des Tourismus als auch im Bereich des produzierenden Gewerbes. Dabei ist eine gegenseitige Störung weitestgehend zu vermeiden. Zur Bewahrung und Steigerung der Lebensqualität wird als wesentliches Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung angestrebt.

Soziale Infrastruktur:

Hinsichtlich der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur verfügt Tarrenz über eine für eine Gemeinde dieser Größenordnung geeignete Ausstattung.

Technische Infrastruktur:

Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.

Verkehr:

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind mit Ausnahme einer Verkehrsspanne am östlichen Rand von Tarrenz-Dorf keine großräumigen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden. Bei der Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur soll die Aufenthaltsfunktion im untergeordneten Straßennetz betont und das Mischflächenprinzip beibehalten werden. Dem nichtmotorisierten Verkehr soll besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zur Verbesserung der Wohnqualität strebt die Gemeinde eine Verkehrsberuhigung im Bereich des zentralen Siedlungsbereiches Tarrenz-Dorf an. Eine wesentliche Rahmenbedingung dafür sieht die Gemeinde in der Errichtung des Tschirgant-Tunnels, die unterstützt wird. Eine lokale Umfahrung von Tarrenz wird hingegen nicht als sinnvolle Verkehrslösung angesehen und somit nicht angestrebt.

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Insbesondere wurden bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes „ZukunftsRaum Tirol – Strategien zur Landesentwicklung“ berücksichtigt, welcher Ziele und Strategien für eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes enthält.

2.3 Vorgangsweise

Bei der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich allfällige Anpassungen, mit denen das fortgeschriebene Örtliche Raum-

ordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden Planungszeitraums von zehn Jahren möglichst gut abgestimmt werden kann.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Gemeinde Tarrenz liegt zwischen Imst und Nassereith im Gurgltal auf 836 m. Tarrenz grenzt im Westen an Imst, im Osten an Nassereith, im Süden an Karrösten, im Südosten an Haiming. Im Norden erstreckt sich die Gemeinde über die Lechtaler Alpen hinweg bis an die beiden Reuttener Gemeinden Namlos und Berwang. Nördlich schließen das Gemeindegebiet von Scharnitz, im Nordwesten die Gemeinde Leutasch, im Westen die Gemeinde Telfs (Ortsteil Mösern), im Süden die Gemeinde Reith bei Tarrenz und im Osten die Gemeinde Zirl an.

Die Gemeinde Tarrenz besitzt eine Gesamtfläche von 7464,1 ha und ist somit eine der größten Gemeinden des Bezirkes Imst. 676,2 ha können als dauernd besiedelbare Fläche angesehen werden. Dies entspricht etwa 9 % des Gemeindegebietes und liegt rund 2 % über dem Bezirksdurchschnitt von Imst bzw. 2 % unter dem Tiroler Durchschnittswert von 11 %.

3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 Raumrelevante Festlegungen

3.1.1 Landschaftsplan Gurgltal

Für den Bereich des Gurgltales liegt seit 2005 der Landschaftsplan Gurgltal vor. Er besitzt keinen Verordnungscharakter. Der Landschaftsplan umfasst mit Imst, Tarrenz und Nassereith drei Gemeinden. Karrösten ist als vierte Gemeinde nur randlich betroffen. Ziele des Landschaftsplanes sind:

- Erhaltung des großflächigen, vor allem durch Feuchtstandorte und extensive Nutzung charakterisierten Kulturlandflächen- Verbundes inklusive der Hang- und Talrandzonen und der vielfältigen Kleinstrukturen
- der Aspekt der Typen- bzw. Charakterlandschaft in Bezug auf die Täler des Ostalpenraumes soll erhalten bleiben
- Wiederherstellung bzw. Erhaltung von naturnahen Gewässerstrukturen und Gewässervernetzungen sowie des natürlichen Abflussregimes

- Erhaltung der Talböden als großflächig unverbaute, in geringem Maß durch Wege zerschnittene, der landwirtschaftlichen Nutzung und naturnahen Erholung dienende Räume
- Erhaltung von überlebensfähigen Populationen von Charakterarten des Gurgltales

3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz

Das Schutzgebiet umfasst einen ca. 200 m breiten Geländestreifen am Südhang des Antelsberges, unmittelbar neben der durch das Gurgltal verlaufenden Landesstraße. Es besitzt eine Größe von 31,68 ha und befindet sich auf einer Seehöhe von 800m - 900 m.



Abb. 3.1-1: Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz- Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Gewässer und Uferschutz:

Gem. § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestehen außerhalb geschlossener Ortschaften für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Im Gemeindegebiet von Tarrenz befinden mehrere Seen, für die der 500 m - Uferschutzbereich gilt. Hier sind z. B. der Strader See und der Brenjursee zu nennen.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen u. a. den Gurglbach, den Salvesenbach und den Klammenbach.

3.1.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Die folgenden Abbildungen stellen die Wasserrechte aus dem Wasserbuch der Gemeinde Tarrenz dar.



Abb. 3.1-2: Wasserinformation Gemeinde Tarrenz – Tarrenz-Dorf - Bildquelle: Land Tirol – tiris-Maps 2012

Das im oberen linken Teil der vorhergehenden Abbildung enthaltene Wasserschutzgebiet für die Forstgartenquelle wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 26.09.1983, IIIa1-8801/5 mit dem 01.01.1996 aufgehoben. Es ist daher in den Plandarstellungen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht enthalten.

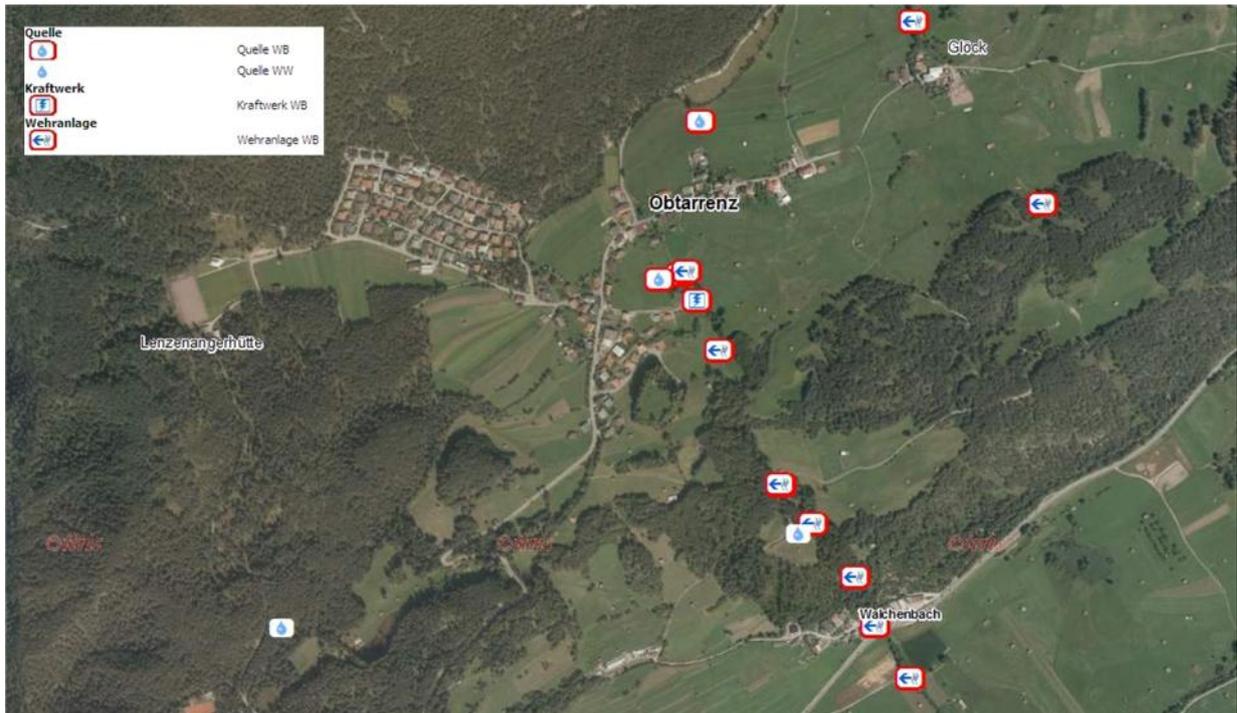


Abb. 3.1-3: Wasserinformation Gemeinde Tarrenz – Obtarrenz, Glöck und Walchenbach - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

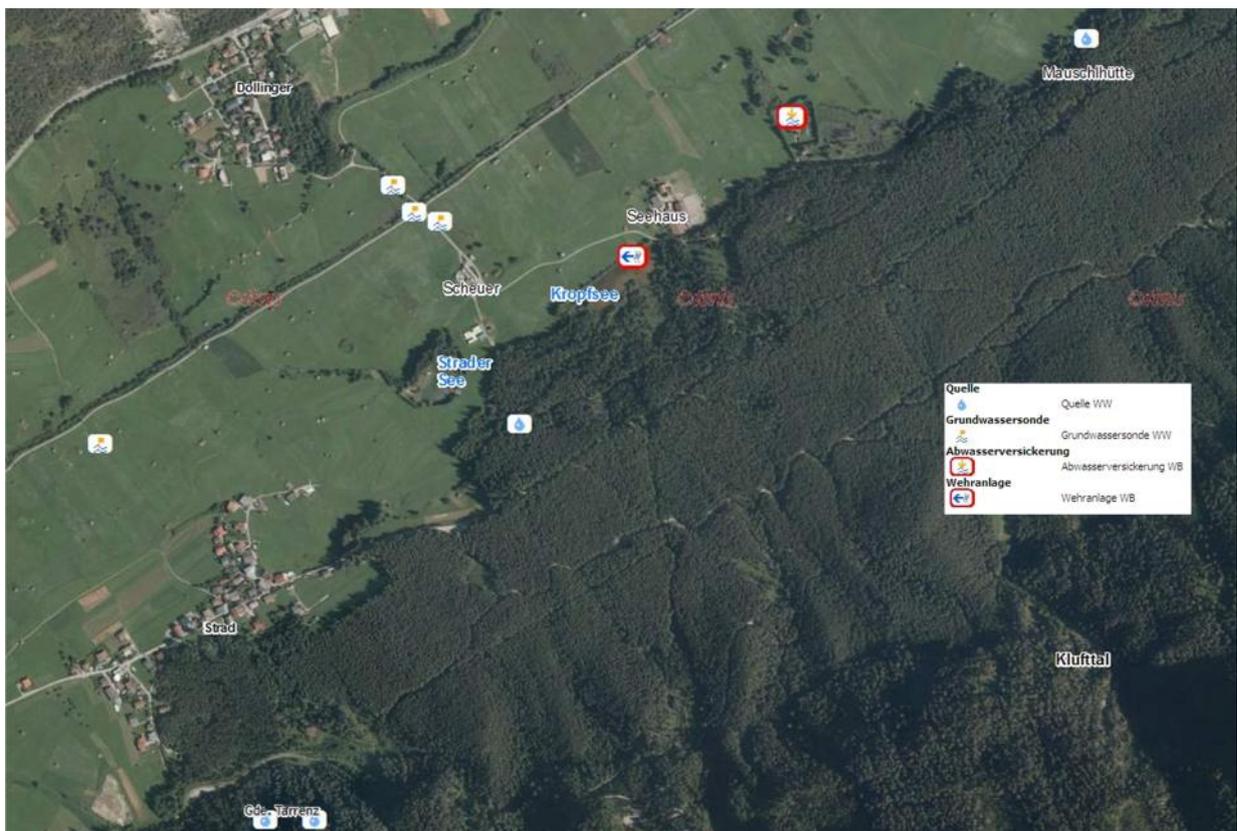


Abb. 3.1-4: Wasserinformation Gemeinde Tarrenz – Strad, Seehaus und Dollinger - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012



Abb. 3.1-5: Wasserinformation Gemeinde Tarrenz – Dollinger-Lager und Gewerbegebiet - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

3.1.4 Gefahrenzonen

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Wildbäche
- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Lawinen
- Blauer Vorbehaltsbereich: Freihaltung für Schutzmaßnahmen bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Steinschlag, Rutschung bzw. Vernässung
- Violette Hinweisbereiche: Beschaffenheit des Bodens oder Geländes, Restgefährdung nach Verbauung

Der bestehende Gefahrenzonenplan wurde 1984 vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt. Gefährdungen durch Wildbäche sind am westlichen Rand von Tarrenz-Dorf, im Zentrum von Tarrenz-Dorf (Salvesenbach), im Bereich Kappenziplf (Salvesenbach), in Strad und im Bereich des Gewerbegebietes

vorhanden. Eine Bedrohung durch Lawinen ist für Teile von Obtarrenz und Strad gegeben.

Im Gefahrenzonenplan sind darüber hinaus Flächen enthalten, die für technische Maßnahmen der Wildbachverbauung vorzubehalten sind. Weiters finden sich braune Hinweisbereiche (Vernässungs- und Steinschlaggebiete).

Eine Gefährdung durch Hochwasserabflussereignisse ist weiters durch den im Kompetenzbereich des Baubezirksamtes Imst liegenden Gurglbach gegeben. Die Gefährdungsbereiche liegen allerdings außerhalb der besiedelten Bereiche. Im Herbst 2013 ist eine Überarbeitung der Hochwasserabflussbereiche erfolgt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes waren beim TIRIS aber noch keine entsprechenden Daten verfügbar. In Absprache mit Herrn Ing. Reinhard Böss vom Baubezirksamt Imst soll bis zum Vorliegen der Daten auf eine Darstellung der bisherigen Hochwasserabflussbereiche verzichtet werden.

3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung

In den Jahren 1999 – 2001 wurde eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehungen.

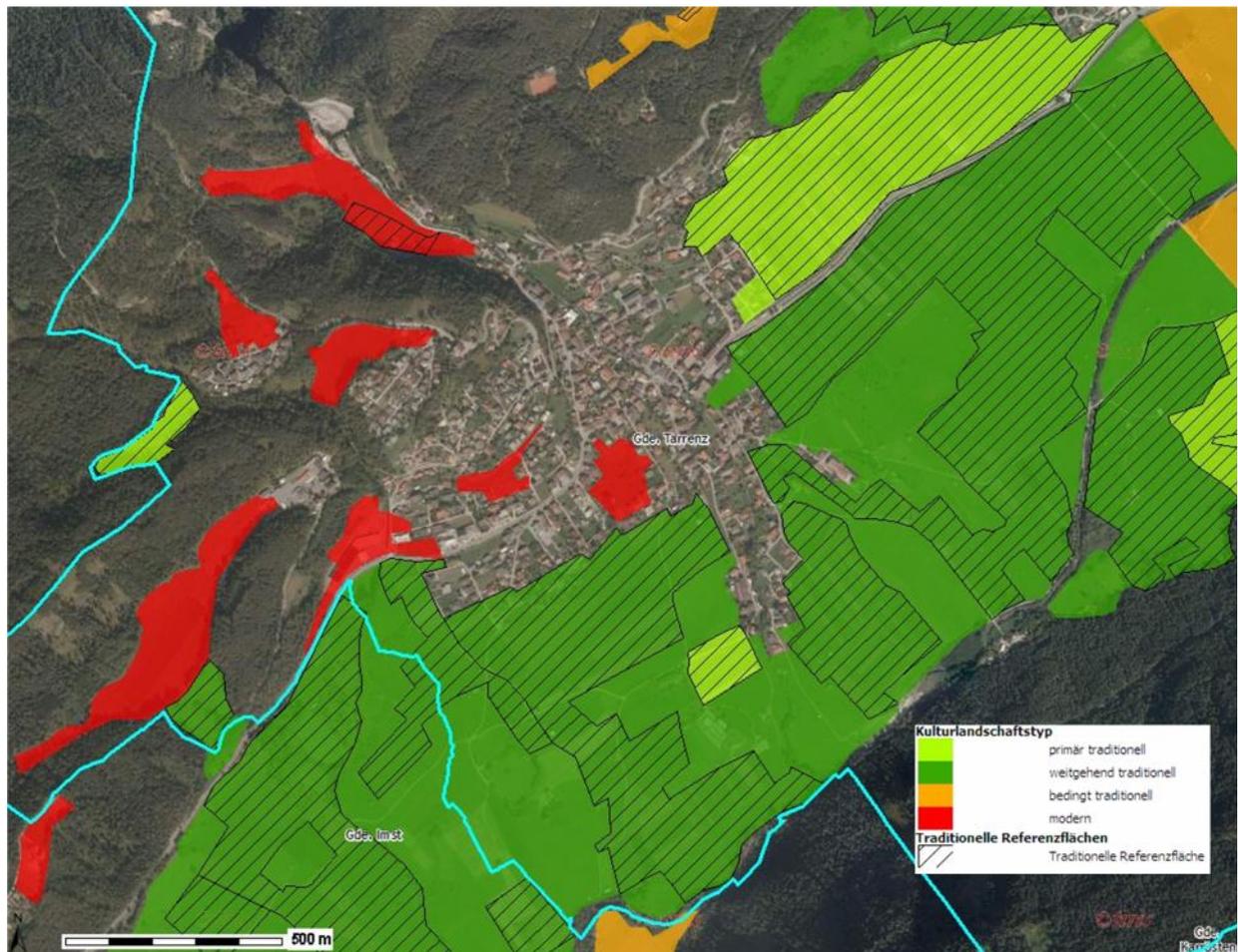


Abb. 3.1-6: Kulturlandschaftsinventarisierung Tarrenz (südwestlicher Teil) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Im Gemeindegebiet von Tarrenz kommen moderne, bedingt traditionelle, weitgehend traditionelle und primär traditionelle Kulturlandschaftsteile vor. Viele Bereiche werden als schutzwürdige Referenzflächen eingestuft.

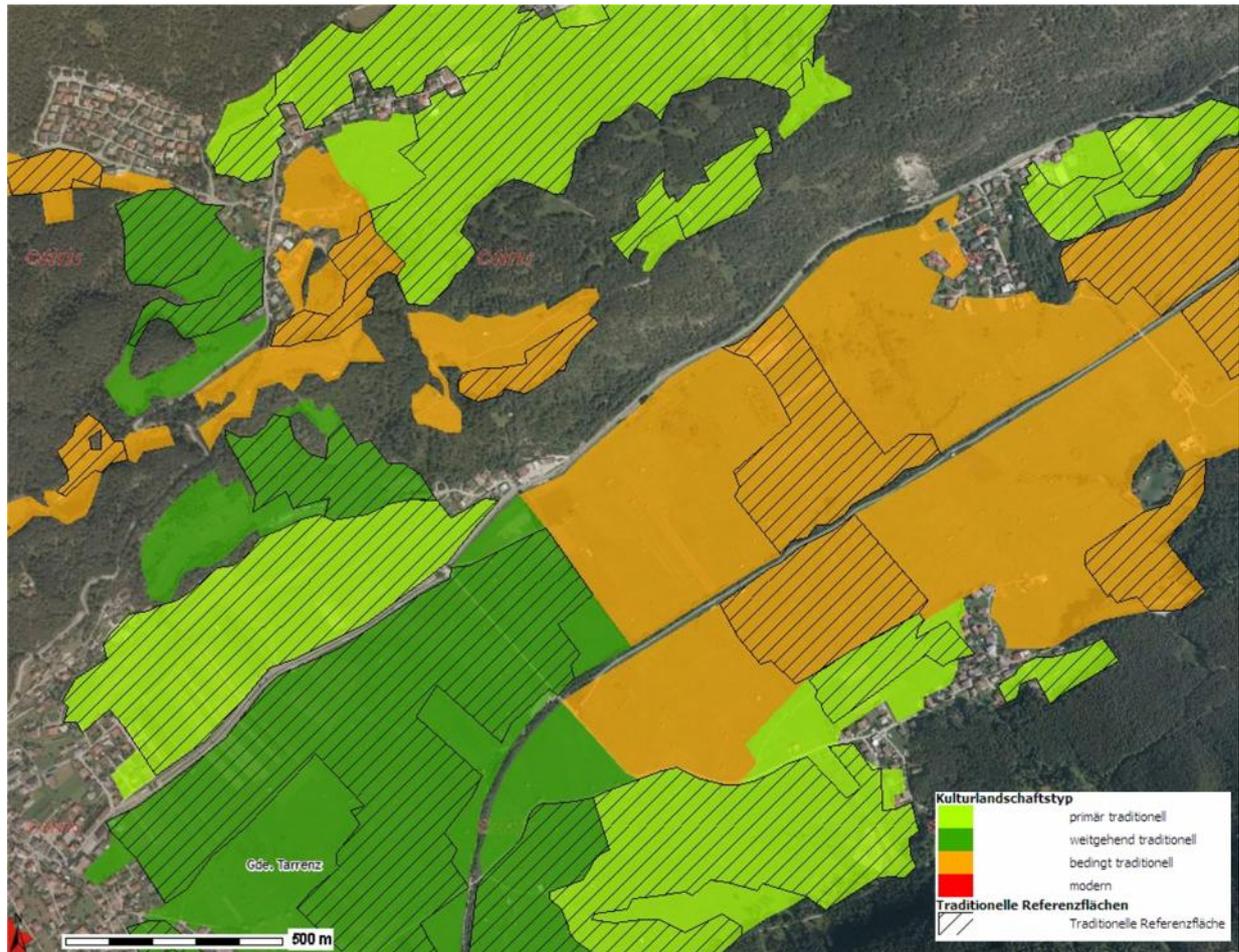


Abb. 3.1-7: Kulturlandschaftsinventarisierung Tarrenz (Gurgltal Mitte) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

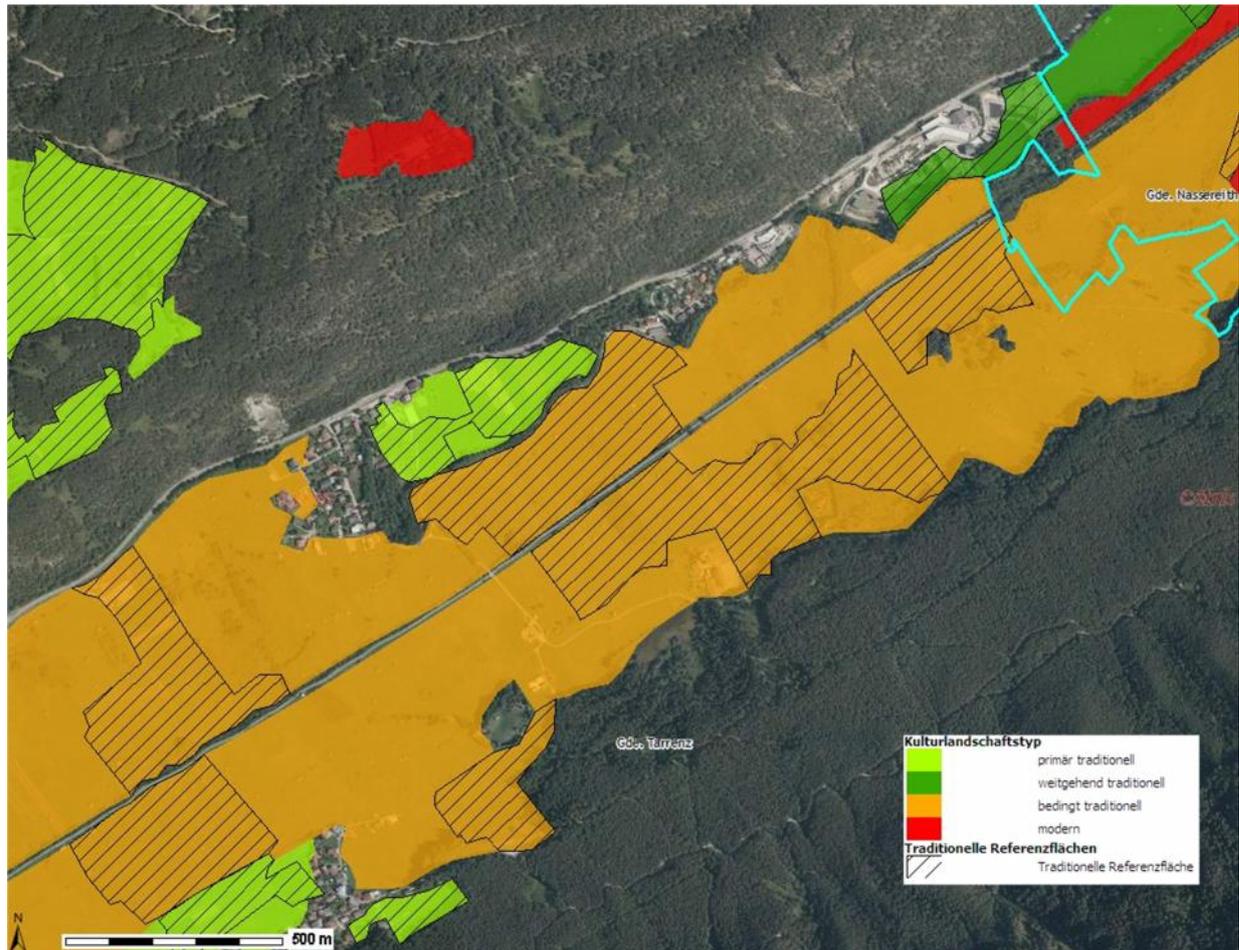


Abb. 3.1-8: Kulturlandschaftsinventarisierung Tarrenz (Gurgltal Ost) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

3.1.6 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Rahmenplan, in welchem die Leitfunktionen des Waldes aufgezeigt werden. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt. Er soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Die Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion als Leitfunktion wird dem Wald in jenen Bereichen zugewiesen, wo die Holzproduktion und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund stehen. Besteht die primäre Funktion des Waldes darin, als Schutz gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen zu dienen, ist die Schutzfunktion die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion fasst die positiven Einflüsse des Waldes auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung zusammen. Die Erholungsfunktion stellt den

Wald als Erholungsraum, insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, in den Mittelpunkt.

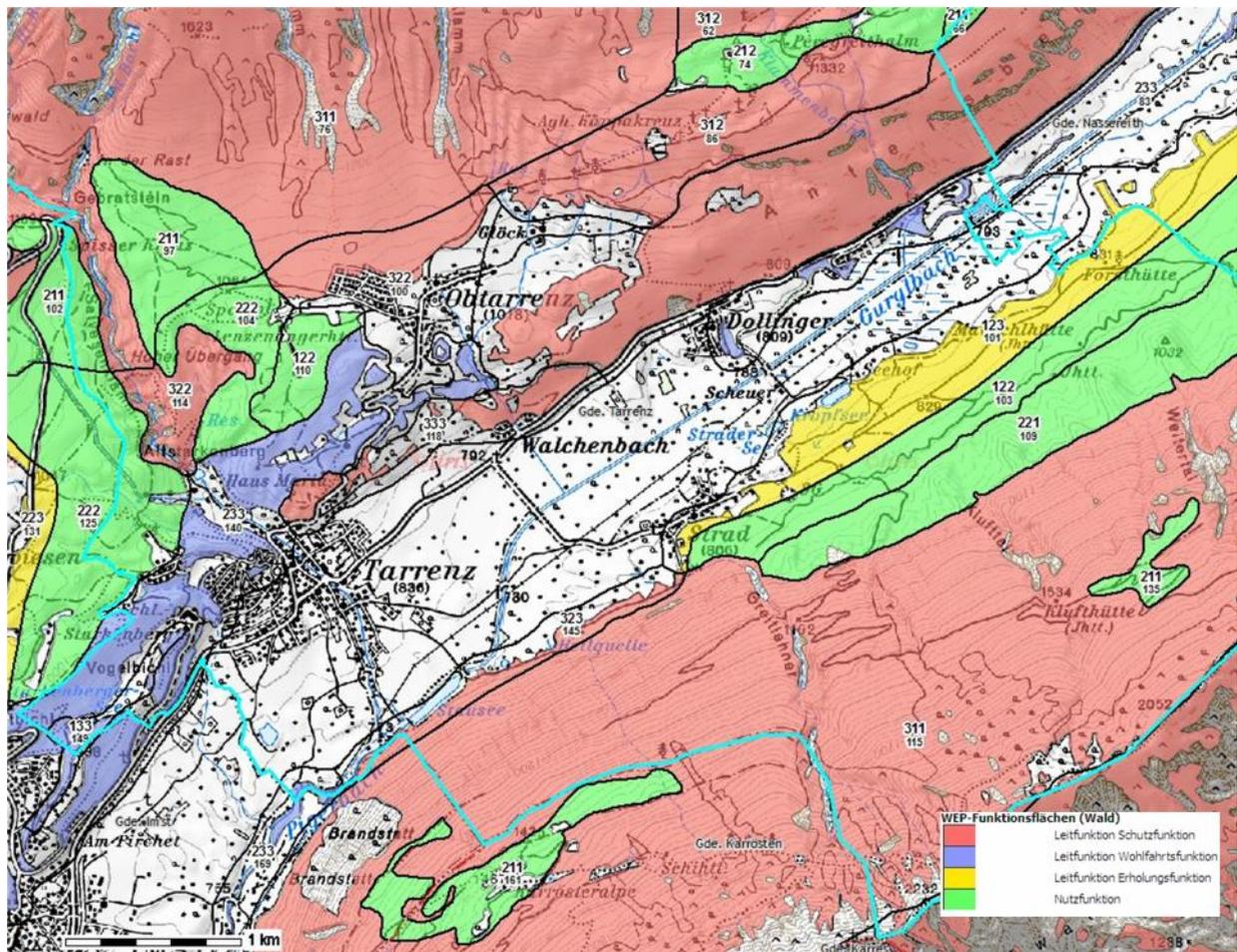


Abb. 3.1-9: Waldentwicklungsplan Gemeinde Tarrenz (südlicher Teil) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Die verschiedenen Funktionen des Waldes werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala eingeordnet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen wird. Wenn eine andere Funktion als die Nutzfunktion die Kennziffer 3 erhält, ist diese Leitfunktion der betreffenden Teilfläche.

In der Gemeinde Tarrenz dienen die an das Siedlungsgebiet angrenzenden und die teilweise noch innerhalb des Siedlungsgebietes verbliebenen Waldflächen großteils der Wohlfahrtsfunktion. Am südlichen Rand des Gurgltales weist ein größerer Abschnitt des Waldes die Leitfunktion Erholung auf. In den alpinen Bereichen stellt zu meist die Schutzfunktion die Leitfunktion dar.

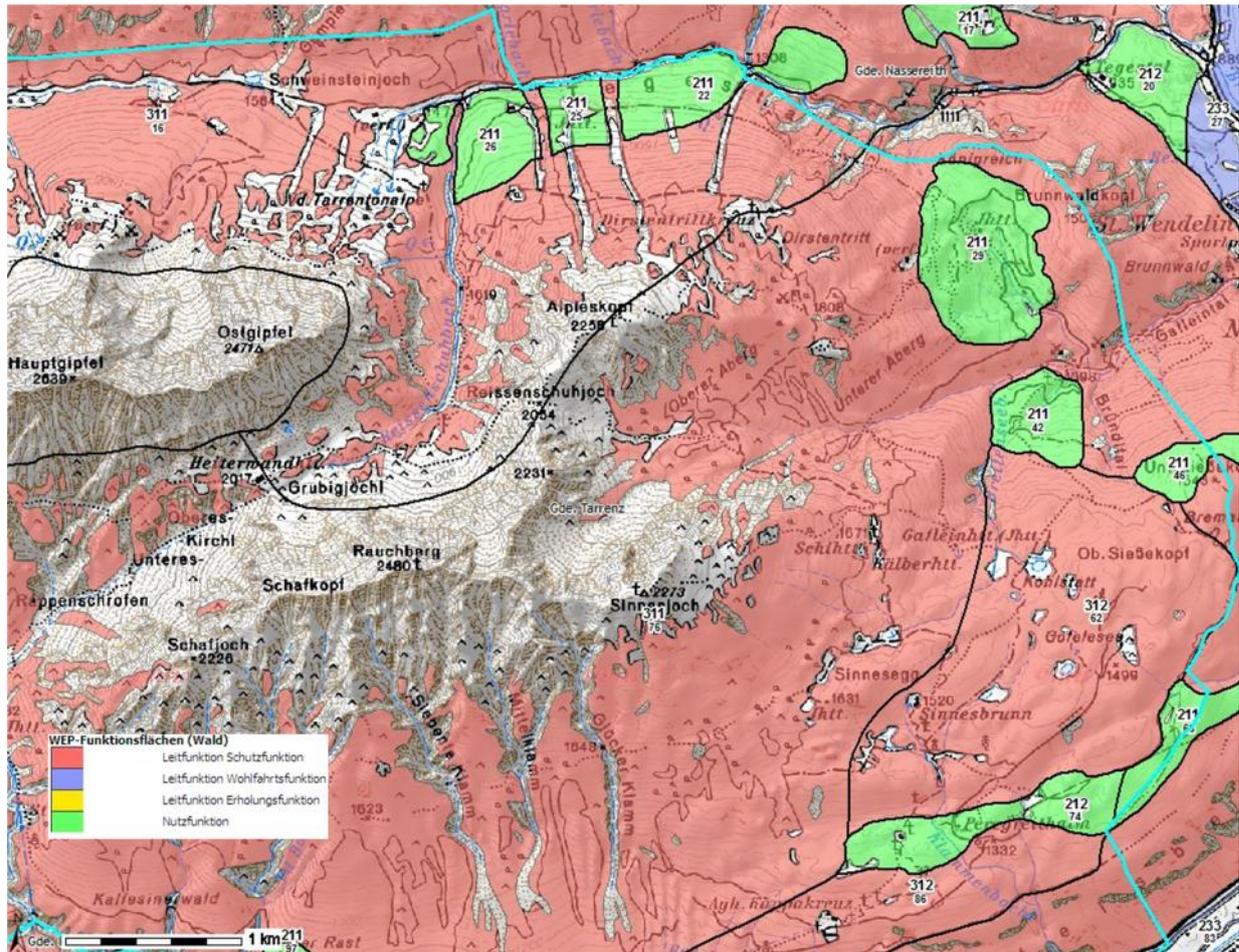


Abb. 3.1-10: Waldentwicklungsplan Gemeinde Tarrenz (nordöstlicher Teil) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

3.1.7 Denkmalschutz

In Tarrenz stehen mehrere Gebäude wegen ihrer künstlerischen, kulturellen oder geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Veränderungen an diesen Objekten bedürfen einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Bei Baumaßnahmen in ihrer Umgebung ist vom Landeskonservator eine Stellungnahme einzuholen.

Folgende Objekte stehen unter Denkmalschutz (vgl. Datenbankabfrage des Bundesdenkmalamtes, 24.11.2011).

- **Kirchhofanlage Hl. Ulrich** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Heimatismuseum** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Kapelle Unsere Liebe Frau** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Bildstock Sinnesbrunn** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Figurenbildstock Hl. Joh. Nepomuk** - Denkmalschutz nach § 2a

- **Florianbrunnen** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Guter Hirte Brunnen** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Kapelle Hl. Johannes Nepomuk** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Kapelle Hl. Dreifaltigkeit Strad** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Widum** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Bildstock bei Dollinger** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Meilenstein Dollinger** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Gotter-Kapelle, Eglsee** - Denkmalschutz nach § 2a
- **Ensemble Schloss Starkenberg und Brauerei** - Denkmalschutz mit Bescheid
- **Burgruine Gebratstein, Föllaturm** - Denkmalschutz mit Bescheid
- **Burgruine Altstarkenberg** - Denkmalschutz mit Bescheid
- **Kapelle Trujegasse** - Denkmalschutz mit Bescheid
- **Mariahilfkapelle** - Denkmalschutz mit Bescheid

Darüber hinaus sind mehrere Objekte zur Unterschutzstellung vorgesehen (vgl. Datenbankabfrage des Bundesdenkmalamtes, 24.11.2011). Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes erfüllen die Objekte die geforderten Kriterien der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, es wurde jedoch noch kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt. Dies soll in den nächsten Jahren sukzessiv nachgeholt werden. Sollten Veränderungen bei diesen Objekten geplant sein, ist das Bundesdenkmalamt zu informieren, um gegebenenfalls das Ermittlungsverfahren vorziehen zu können.

- **Ensemble Schloss Neustarkenberg, Villa und Kapelle Hl. Kreuz** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Gasthof Sonne** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Bauernhaus Mittergasse 2** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Zollmühle** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Wohnhaus Trujegasse 3** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Stafler-Bildstock** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Nischenkapelle mit Barockstatuette Hl. Johannes Nepomuk** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Kapelle Griesegg 26** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Glöcklerkapelle in Obtarrenz** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus
- **Bauernhaus Hauptstraße 33** - Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus

3.1.8 Überörtliche Rahmenseetzungen

Für den Großteil des Landesgebietes liegen sog. „Überörtliche Rahmenseetzungen“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Statistik, vor. In den Überörtlichen Rahmenseetzungen werden Festlegungen zum Schutz der Interessen der überörtlichen Raumordnung wie überörtliche Siedlungsgrenzen, überörtliche Freihaltegebiete etc. getroffen. Die Festlegungen der Überörtlichen Rahmenseetzungen sind bei der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu berücksichtigen und bilden eine wesentliche Grundlage für die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Instrumentariums der örtlichen Raumordnung.

Die Erstellung dieser Rahmenseetzungen erfolgte vor mehr als zehn Jahren, sie wurden in der Zwischenzeit nicht mehr fortgeschrieben. Die Inhalte wurden bereits bei der Ausarbeitung des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

3.1.9 Golfplatzkonzept 2008

Aufbauend auf eine Evaluierung des Golfplatzkonzeptes 2004 hat die Landesregierung am 25. November 2008 ein neues Golfplatzkonzept beschlossen. Die rechtliche Umsetzung erfolgt als Raumordnungsprogramm. Die Geltungsdauer beträgt zehn Jahre.

Die Umsetzung der standortbezogenen Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes erfolgt im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Flächenwidmung sowie im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Gem. § 1 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsprogramms für Golfplätze dürfen im Interesse der Schaffung von Golfregionen neue Golfplätze nur in der Stadt Innsbruck sowie in den Planungsverbänden Leukental, Seefelder Plateau, Untere Schranne-Kaiserwinkl, Achental, Wilder Kaiser, Zwischentoren, Inntal-Mieminger Plateau, Tannheimertal, Kufstein und Umgebung, Stubaital, Sonnenterrasse, Brixental-Wildschönau, Zillertal, Paznauntal, Oberes und Oberstes Gericht, Wörgl und Umgebung, Ötztal, Lienz und Umgebung und Westliches Mittelgebirge errichtet werden. In der Stadt Innsbruck sowie in jedem genannten Planungsverband ist die Errichtung nur eines neuen Golfplatzes zulässig.

3.1.10 Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005

Die Landesregierung hat am 12. Juli 2011 das aus dem Jahre 2005 stammende Seilbahn- und Schigebietsprogramm fortgeschrieben.

Das novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2015 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können.

Gem. § 3 TSSP 2005 ist die Neuerschließung von Schigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nicht zulässig.

In der Gemeinde Tarrenz gibt es im Bereich Bungerloch einen Schilift. Dieser scheint in der Übersichtskarte „Schigebiete in Tirol“ nach dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 allerdings nicht auf.

3.1.11 Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005

Mit dem Einkaufszentrenprogramm 2005 werden konkrete Standortvorgaben für Einkaufszentren gemacht und Grundsätze formuliert, welche bei der Widmung entsprechender Sonderflächen zu beachten sind.

Die Landesregierung verordnet in Form von Raumordnungsprogrammen sogenannte Kernzonen für Gemeinden, innerhalb derer die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A (größtenteils innenstadtrelevantes Sortiment und Lebensmittel) zulässig ist. Innerhalb der Kernzonen dürfen Handelsbetriebe über 300 m² im Bauland errichtet werden. Außerhalb der Kernzonen ist die Errichtung solcher Handelsbetriebe nur auf Sonderflächen für Handelsbetriebe zulässig.

Für die Gemeinde Tarrenz gibt es kein derartiges Raumordnungsprogramm.

3.2 Bestehende Belastungen der Umwelt

Für die bestehenden Umweltbelastungen sind vor allem der Hausbrand und die B 189 Mieminger Straße verantwortlich.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Bei der Erstellung des vorliegenden Planes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997; Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumord-

nungsgesetz 2011) entsprochen. Darüber hinaus wurden maßgebend nachfolgende Ziele des Umweltschutzes verfolgt:

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Protokoll Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Protokoll Energie

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energieträger;

Zielsetzungen des Raumordnungsplans Zukunftsraum Tirol

Siedlungsentwicklung

Eindämmung des Flächenverbrauchs; Vermeidung von Verkehr;

Minimierung der Bodenversiegelung und der Schadstoffeinträge; Erhaltung und Verbesserung nachhaltiger Bodenfruchtbarkeit;

Freiraum und Erholung

Erhalt und landschaftsschonende Weiterentwicklung von Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur;

Land- und Forstwirtschaft

Betonung der Rolle bei der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft

4.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurde bei der Ausarbeitung des Planes entsprochen. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht ausschließlich maßvolle Siedlungserweiterungen und geringfügige Änderungen der Siedlungsränder und –grenzen vor. Grundsätzlich werden für Siedlungserweiterungen keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen gesichert. Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

5 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Der zentrale Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand sowie eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich nennenswerte Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben.

Zunächst erfolgt eine Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, dann eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.

5.1 Schutzgut Mensch / Nutzungen

5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Ist-Situation

Vor allem die alten Ortskerne in Tarrenz (Ortszentrum, Griesegg) und Obtarrenz sowie der Kernbereich von Strad sind verdichtet bebaut. Die Gebäude verfügen in diesen Bereichen häufig über verminderte Grenzabstände oder sind gar aneinander gebaut. Abgesehen von diesen Kernbereichen herrscht in Tarrenz im Wesentlichen eine Bebauung mit freistehenden Gebäuden vor.

An der Gemeindegrenze zu Nassereith verfügt Tarrenz über ein Gewerbegebiet. Große Teile dieses Gebietes sind bisher noch unbebaut.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die baulichen Entwicklungsvorgaben hinsichtlich der vorwiegenden Nutzung - Wohnnutzung, landwirtschaftliche Nutzung, gemischte Nutzung, Sondernutzung bzw. Nut-

zung für öffentliche Zwecke - entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Änderungen im Plan sind in vielen Fällen sehr kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder sowie die Freihalteflächen an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit vieler Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele dieser Änderungen im Plan nicht sichtbar.

Die planoptisch sichtbaren Veränderungen ergeben sich sowohl durch Ausdehnungen der maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsränder als auch durch ihre Verringerung.

Vergrößerung der Ausdehnung des für Siedlungszwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

- Schaffung eines öffentlichen Gemeindefriedungsgebietes im Bereich Oberer Rotanger (baulicher Entwicklungsbereich W13) mit einer Fläche von rd. 2.860 m² – vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-1: Öffentliches Gemeindefriedungsgebiet Oberer Rotanger (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Hierbei handelt es sich zu einem großen Teil um den nicht mehr in Benutzung stehenden Forstgarten. Im westlichen Teil der Erweiterungsfläche befindet sich derzeit Wald.

Gem. dem für den baulichen Entwicklungsbereich W13 gültigen Entwicklungsstempel ist als Voraussetzung für eine Bebauung des Gebietes die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig (Gebiet mit Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 5 TROG 2011). Damit wird eine sinnvolle Erschließung und an das Orts- und Landschaftsbild angepasste Bebauung sichergestellt.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Tarrenzdorf zur bedarfsgerechten Schaffung eines Bauplatzes für den betroffenen Grundeigentümer Gesamtausdehnung: ca. 510 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-2: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Tarrenzdorf (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Der Bauplatz wird gem. dem Stempel „temporär nicht bebaubar“ 07 erst dann für eine Bebauung freigegeben, wenn die Abtretung der notwendigen Flächen für die Fortführung der im Bereich verlaufenden öffentlichen Wege durch den betroffenen Grundeigentümer vertraglich gesichert ist. Die Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzt nach Westen und Süden an bereits bebaute Baulandflächen an.

- Schaffung eines öffentlichen Gemeindefiedlungsgebietes im Bereich Strad (bauliche Entwicklungsbereiche W03) mit einer Gesamtfläche von ca. 6.180 m² (nördlicher Teil rd. 3.670 m², südlicher Teil rd. 2.520 m² (exkl. der bereits bebauten Fläche)) – vgl. folgende Abbildung.

Gem. dem für den baulichen Entwicklungsbereich W03 gültigen Entwicklungsstempel ist als Voraussetzung für eine Bebauung des Gebietes die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig (Gebiet mit Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 5 TROG 2011). Damit wird eine sinnvolle Erschließung und an das Orts- und Landschaftsbild angepasste Bebauung sichergestellt.



Abb. 5.1-3: Öffentliches Gemeindefiedlungsgebiet Strad (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Strad zur bedarfsgerechten Schaffung eines Bauplatzes für den betroffenen Grundeigentümer Gesamtausdehnung: ca. 570 m² - vgl. folgende Abbildung.

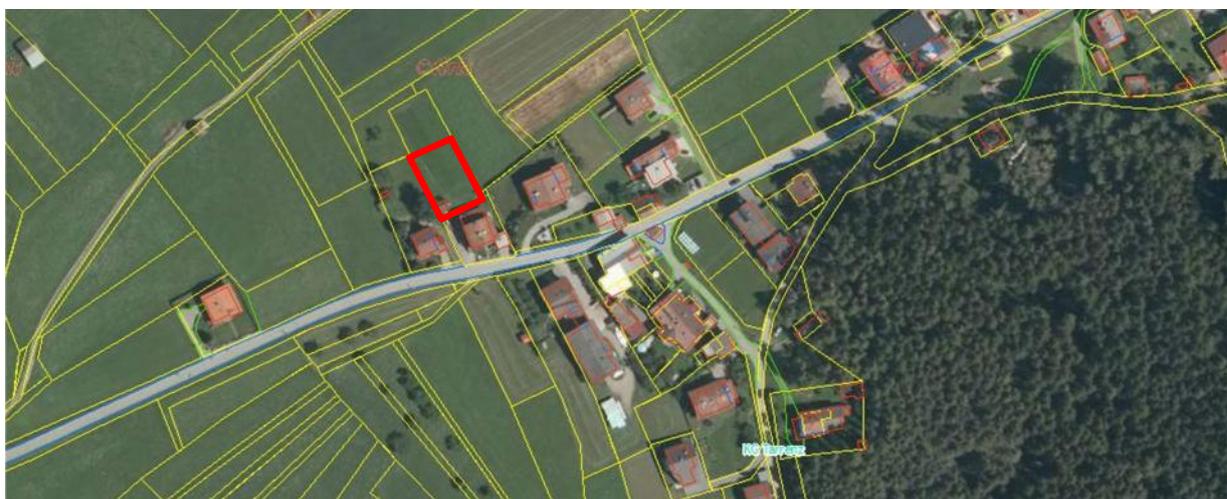


Abb. 5.1-4: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Strad (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Die Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an das bebaute Gebiet von Strad an. Sie wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist schon im Westen und Süden von Baulandflächen umgeben.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf einen zum Teil bereits bebauten Teil von Kappenzipl und zur bedarfsgerechten Schaffung von Bauplätzen für die betroffenen Grundeigentümer Gesamtausdehnung: ca. 4.240 m² (davon 1.650 m² bereits bebaut – vgl. folgende Abbildung).



Abb. 5.1-5: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches Kappenzipfl (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

- Neuausweisung des baulichen Entwicklungsbereiches W14 am südlichen Rand der Siedlung Obtarrenz zur bedarfsgerechten Schaffung von 3 Bauplätzen für Weichende Gesamtausdehnung: ca. 1.940 m² - vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-6: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südlichen Rand der Siedlung Obtarrenz (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Der Ausdehnungsbereich grenzt unmittelbar östlich an eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle an. Im Norden folgt, nur durch die Erschließungsstraße getrennt, die Siedlung Obtarrenz. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz zur bedarfsgerechten Schaffung eines Bauplatzes für den betroffenen Grundeigentümer Gesamtausdehnung: ca. 950 m² - vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-7: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Das Gebiet schließt unmittelbar an das Siedlungsgebiet an und wird zum Teil als Garten für die westlich bestehende Bebauung und zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Dollinger-Lager zur bedarfsgerechten Schaffung von zwei Bauplätzen für Weichende Gesamtausdehnung: ca. 2.170 m² - vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-8: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Dollinger-Lager (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Der östliche Teil der Erweiterungsfläche umfasst an die bestehende Siedlung angrenzende Restflächen und den bestehenden Erschließungsweg. Die zwei neuen Bauplätze sind unmittelbar westlich des Weges vorgesehen, wo sich derzeit Wald befindet.

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Dollinger-Lager zur Anpassung an neue Grundgrenzen bzw. die tatsächlichen Gegebenheiten Gesamtausdehnung: ca. 780 m² - vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-9: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Dollinger-Lager (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Hierbei handelt es sich um eine Restfläche zwischen der bestehenden Siedlung und dem westlich und südlich davon verlaufenden Erschließungsweg.

Mit den zuvor beschriebenen Ausdehnungen lt. den Abb. 5.1-1 bis Abb. 5.1-9 vergrößert sich die Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches für Siedlungszwecke um rd. 20.200 m².

Verringerung der Ausdehnung des für Siedlungszwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz aufgrund fehlenden Bedarfs Verringerung: ca. 3.260 m² - vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-10: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Strad aufgrund fehlenden Bedarfs Verringerung: ca. 3.880 m² - vgl. folgende Abbildung.



Abb. 5.1-11: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Strad (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

- Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Strad aufgrund fehlenden Bedarfs Verringerung: ca. 910 m² - vgl. folgende Abbildung



Abb. 5.1-12: Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Strad (grün markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Mit den dargestellten Reduzierungen lt. den Abb. 5.1-10 bis Abb. 5.1-12 verkleinert sich die Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches um ca. 8.050 m². In Gegenüberstellung dieser Fläche mit der zuvor beschriebenen Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches von in Summe 20.200 m² ergibt sich eine Nettovergrößerung des für Siedlungszwecke vorgesehenen Gebietes um rd. 12.150 m². Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 1.650 m² des Erweiterungsbereiches Kappenzipfl bereits bebaut sind. Bringt man diese Fläche in Abzug, so ergibt sich eine zusätzlich für die zukünftige bauliche Entwicklung nutzbare Fläche von ca. 10.500 m².

Vergrößerung der Ausdehnung des rein für gewerbliche Zwecke nutzbaren baulichen Entwicklungsbereiches:

Der bauliche Entwicklungsbereich für das Gewerbegebiet wird auf den Recyclinghof und den bisher zu Deponiezwecken genutzten Bereich unmittelbar westlich davon ausgedehnt. Die Gesamtfläche der Ausdehnung beträgt rd. 16.980 m². Rd. 8.750 m² dieser Fläche werden derzeit bereits durch den Recyclinghof genutzt. Die echte Erweiterungsfläche bzw. die für die weitere zukünftige gewerbebetriebliche Entwicklung nutzbare Fläche umfasst daher nur ein Ausmaß von ca. 8.230 m².



Abb. 5.1-13: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches für das Gewerbegebiet (rot markiert) - Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Im Erweiterungsgebiet befindet sich ein Bachlauf mit Begleitgehölzen. Dieser Bereich soll im Zuge einer Nutzung des Gebietes erhalten, d. h. von der baulichen Nutzung ausgespart werden.

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen möglichst zu beschränken.

Mit den dargestellten Ausdehnungen des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes erfolgt eine nur maßvolle Erweiterung. Die bestehenden Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen sowie die das Siedlungsgebiet umschließenden, für den Naturraum, das Landschaftsbild sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bedeutenden Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

5.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Ist-Situation

Durch das Ortsgebiet von Tarrenz verlaufen die B 189 Mieminger Straße und die L 245 Tarrenzer Straße.

Die B 189 Mieminger Straße, die Tarrenz-Dorf etwa in west-östlicher Richtung quert, stellt dabei die Anbindung an das überregionale Straßennetz dar und verbindet Tarrenz mit der B 171 Tiroler Straße bzw. der A 12 Inntal Autobahn. In der Gegenrichtung bindet die B 189 in der Nachbargemeinde Nassereith an die B 179 Fernpassstraße, die die Verbindung ins Außerfern und nach Deutschland herstellt.

Die Erschließung des Hauptsiedlungsgebietes erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz. Einige wenige Teile des Siedlungsgebietes werden auch mittels Stichstraßen erschlossen. Ein großer Teil der Erschließungsstraßen verfügt von der Breite her über zwei Fahrstreifen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht gegenüber seiner bisherigen Fassung folgende neue Maßnahmen und Ziele im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vor.

VK 01: Im Falle einer späteren Siedlungsentwicklung am östlichen Rand von Tarrenz Dorf ist in diesem Bereich eine neue Verkehrsspanne zwischen der B 189 Mieminger Straße und dem Bereich Kappenzipfl erforderlich



VK 03: Im Vorfeld einer baulichen Entwicklung östlich der Trujegasse bedarf es einer sinnvollen, grundsparenden Grundstücksneueinteilung und einer daran angepassten verkehrlichen Erschließung dieses Bereiches.



VK 04: Die westliche Ortseinfahrt soll neu gestaltet werden. Geplant ist eine Neugestaltung der Kreuzung östlich des HGZ. Dabei sollen u. a. eine neue Zufahrt zum Puitweg, ein Linksabbieger von der Landesstraße in den Puitweg und eine Querungshilfe für Fußgänger samt Mittelinsel errichtet werden.



Neben den genannten Maßnahmen strebt die Gemeinde Tarrenz auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fußwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Lokal sind mit den vorgesehenen Maßnahmen Verbesserungen für die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Fußgänger und die Erschließung des Siedlungsgebietes für den sonstigen Individualverkehr zu erwarten.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

Für die Landwirtschaft von Bedeutung sind vor allen Dingen die zusammenhängenden Grünlandflächen im Gurgltal zwischen der B 189 im Norden und dem Hangfuß des Tschirgantmassivs. Darüber hinaus sind die Gebiete um die Siedlungsteile von Obtarrenz und Glöck als für die Landwirtschaft wichtige Bereiche zu nennen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die Landwirtschaft ergeben sich durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bei einer Nutzung der Siedlungserweiterungen Flächenverluste (vgl. dazu auch Kap. 5.1.1) im Bereich des östlichen Randes von Tarrenz-Dorf (ca. 510 m²), am westlichen Rand von Strad (ca. 570 m²), im Bereich Kappenzipfl (ca. 2.590 m²), am südlichen Rand der Siedlung Obtarrenz (ca. 1.940 m²) sowie am östlichen Rand von Obtarrenz (ca. 950 m²).

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht somit keine erhebliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für Siedlungszwecke, wirtschaftliche Entwicklungen oder sonstige Einrichtungen vor. Entlang der Siedlungsränder kommt es nur zu kleinräumigen Anpassungen der baulichen Entwicklungsbereiche auf Kosten von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.1.4 Forstwirtschaft

Ist-Situation

Rund 61,2% des Gemeindegebiets (TIROL ATLAS) sind bewaldet. Der Waldentwicklungsplan zeigt den im Gemeindegebiet vorhandenen Wald je nach seiner Hauptfunktion (Schutz-, Nutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion, siehe dazu Kap. 3.1.6).

Der Waldbestand ist in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wie auch in der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und damit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Waldflächen wurden entsprechend einer vom TIRIS übermittelten Neuabgrenzung (Stand 2011) übernommen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Das Ausmaß der für Siedlungszwecke potenziell beanspruchten Waldflächen wird mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vergrößert. Dies ergibt sich durch die Aufnahme der zwei neuen, größtenteils im Bereich bestehender Waldflächen gelegenen öffentlichen Gemeindefiedlungsgebiete in Strad (W03) und im Oberen Rotanger (W13) mit einer betroffenen Waldflächen von ca. 0,80 ha (vgl. dazu auch Kap. 5.1.1). Darüber hinaus sind weitere kleinere Waldflächen in Dollinger-Lager betroffen, die eine Fläche von in Summe 0,15 ha aufweisen.

Die beiden genannten Siedlungsgebiete befinden sich am Rand größerer zusammenhängender Waldflächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete. Der Zusammenhang der Waldflächen wird durch allfällige Siedlungsausdehnung nicht in nennenswertem Maße gestört.

Hinzuweisen ist allerdings auf die lt. vorliegender Stellungnahme der Bezirksforstinspektion (vom 11.03.2013) für Teile des Erweiterungsgebietes Oberer Rotanger gegebene hohe Erholungs- und Wohlfahrtswirkung des Waldes. Für das Erweiterungsgebiet Strad wird in dieser Stellungnahme auf eine hohe Bedeutung für die Erholung hingewiesen. Die genannten Funktionen des Waldes gehen mit der für eine allfällige Siedlungsentwicklung notwendige Rodung des Waldes in den betreffenden Bereichen verloren.

Die beiden betroffenen Waldflächen in Dollinger-Lager sind mit ca. 0,1 ha und 0,05 ha nur kleinräumig und grenzen unmittelbar an den Siedlungsverband von Dollinger-Lager an. Die kleinere der beiden Teilflächen am Südwestrand von Dollinger-Lager (vgl. Abb. 5.1-9) ist lt. der vorliegenden Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 31.10.2013 „nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 anzusprechen“. Für die größere der beiden Waldflächen in Dollinger-Lager (vgl. Abb. 5.1-8) hält die Bezirksforstinspektion in der genannten Stellungnahme fest, dass durch die Entfernung des Waldes „nachteilige Auswirkungen auf die Sozialfunktion des Waldes zu erwarten“ sind. „Über den unmittelbaren Umgebungsbereich hinaus sind nur geringfügig nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Zusammenfassend wird die“ Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches jedoch „als vertretbar beurteilt“.

Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für das Gewerbegebiet (vgl. Abb. 5.1-13) bezieht entlang eines Bachlaufs sowie am Rand des Erweiterungsgebietes Baum- und Strauchstrukturen mit ein. Sie sollen auch weiterhin, also auch im Rahmen der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes als gliedernde, ökologisch wichtige Elemente erhalten bleiben und zur besseren Eingliederung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild dienen. Im Rahmen der Festlegungen für das Gewerbegebiet wird auf die Notwendigkeit der Erhaltung dieser noch vorhandenen ökologisch wichtigen Einheiten hingewiesen. Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge der Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanung (Sonderflächen/Baugrenzlinien) zu treffen. Eine allfällige bauliche Entwicklung in diesem Bereich darf sich nur auf die derzeit bereits umzäunte und für Zwecke der Wertstoffsammlung bewilligte Fläche beziehen.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemeindeweit gesehen keine nennenswerten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung. Lokal gesehen kommt es im Falle einer Bebauung der genannten Erweiterungsflächen zum Verlust von Waldflächen im Ausmaß von ca. 0,95 ha.

5.1.5 Sach- und Kulturgüter

Ist-Situation

Die im Gemeindegebiet befindlichen Sach- und Kulturgüter - denkmalgeschützte Gebäude, zur Unterschutzstellung vorgesehene Objekte und Bodendenkmäler - sind ihrem Verwendungszweck entsprechend ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz wurden die erhaltenswerten und denkmalgeschützten Objekte beim Bundesdenkmalamt erhoben und in die Bestandsaufnahme und den Verordnungsplan übernommen. Vom Bundesdenkmalamt wurden weiters die archäologischen Funderwar-

tungsgebiete bekannt gegeben und in die Plandarstellungen der 1. Fortschreibung eingetragen. Es wurden keine Festlegungen getroffen, die den baugestalterischen und kulturellen Wert denkmalgeschützter Objekte oder Bereich beeinträchtigen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

5.2 Schutzgut Mensch / Gesundheit

5.2.1 Lärm und Erschütterungen

Ist-Situation

Die wesentlichen Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen. Gewerbliche Nutzungen sind in Tarrenz nur wenige vorhanden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Im Gemeindegebiet von Tarrenz gibt es nur ein reines Gewerbegebiet. Es befindet sich am östlichen Rand des Gemeindegebietes weitab von bestehenden Siedlungsgebieten. Das Gewerbegebiet wird mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in westliche Richtung erweitert. Auch mit dieser Erweiterung ist keine Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten bzw. lärm- oder erschütterungsempfindlichen Bereichen verbunden.

Die baulichen Entwicklungsbereiche für die Brauerei Schloss Starkenberg und das HGZ am westlichen Rand von Tarrenz-Dorf werden unverändert in die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen.

Das Gros der Gewerbebetriebe der Gemeinde Tarrenz ist in die bestehenden Siedlungsgebiete eingebunden. Es handelt sich dabei um gewachsene Strukturen, die größtenteils konfliktfrei funktionieren und weiterhin beibehalten werden sollen.

Die Gemeinde Tarrenz möchte gewerbliche Nutzungen innerhalb des Siedlungsgebietes, sofern sie mit in der Umgebung bestehenden Nutzungen im Einklang stehen und Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind, weiterhin ermöglichen.

Für die an die B 189 Mieminger Straße angrenzenden Bereiche in Tarrenz-Dorf wird aufgrund der bestehenden Belastung durch den hochrangigen Verkehrsträger eine gemischte Nutzung gemäß den schon bisher im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Bestimmungen angestrebt.

Das Gewerbegebiet an der Gemeindegrenze zu Nassereith steht für die Aussiedlung von Betrieben aus Innerortslagen und auch für die Ansiedlung von neuen Betrieben offen.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen könnten.

5.2.2 Luftbelastung und Klima

Ist-Situation

Gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen sind ebenfalls die Hauptverursacher von Beeinträchtigungen durch Luftbelastung und Klima. Darüber hinaus spielt der Schadstoffausstoß durch private Heizungsanlagen eine Rolle.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Tarrenz befinden sich verschiedene Gewerbebetriebe. Auch landwirtschaftliche Hofstellen sind in vielen Bereichen Teil des Siedlungsgebietes. Sie sind als Bestandteil der dörflich gemischten Struktur anzusehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzungen ist nicht gegeben.

Um Beeinträchtigungen der Tarrenzer Bevölkerung durch Luftbelastung und Klima ausschließen zu können, strebt die Gemeinde an, nur Betriebe zuzulassen, die eine hinreichende Umfeldverträglichkeit aufweisen.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung ist am Ideal der „kurzen Wege“ orientiert und sieht die Nutzung vorhandener Baulandreserven und das Schließen von Siedlungslücken vor. Das Verkehrsaufkommen soll im kompakten Siedlungskörper durch das bestehende Verkehrswegenetz bewältigt werden können.

Bezüglich der verkehrlichen Wirkungen wird auch auf Kap. 5.2.3 verwiesen.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

5.2.3 Verkehrsbedingte Belastungen

Ist-Situation

Eine nennenswerte verkehrsbedingte Belastung ist in Tarrenz durch die mitten durch das Siedlungsgebiet führende B 189 Mieminger Straße gegeben.

Die L 245 Tarrenzer Straße dient lediglich der Erschließung von Obtarrenz und weist infolgedessen nur gemeindebezogenen Verkehr auf. Das weitere bestehende Straßennetz dient ebenfalls ausschließlich dem Ziel- und Quellverkehr.

Die Erschließung des Hauptsiedlungsgebietes erfolgt über ein dichtes Gemeindestraßennetz, das teilweise auch Stichstraßen aufweist. Der Ausbauzustand dieses Straßennetzes ist bis auf wenige Stellen ausreichend – ein weiterer Ausbau erfolgt dem Bedarf entsprechend.

Entlang der Ortsdurchfahrt der B 189 Mieminger Straße ergeben sich vor allem in den touristischen Hochsaisons erhöhte Belastungen aus dem Kfz-Verkehr durch Abgase, Lärm und Erschütterungen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegebene Siedlungsentwicklung primär innerhalb der bestehenden Grenzen wird eine Entwicklung der „kurzen Wege“ gefördert. Dadurch soll das aus der weiteren Entwicklung der Gemeinde resultierende Verkehrsaufkommen möglichst gering gehalten und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erleichtert werden.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht mehrere Verkehrsmaßnahmen vor (vgl. Kap. 5.1.2):

VK 01: Im Falle einer allfälligen späteren Siedlungsentwicklung am östlichen Rand von Tarrenz Dorf ist eine neue Verkehrsspanne zwischen der B 189 Mieminger Straße und dem Bereich Kappenzipfl erforderlich.

VK 03: Im Vorfeld einer baulichen Entwicklung östlich der Trujegasse bedarf es einer sinnvollen, grundsparenden Grundstücksneueinteilung und einer daran angepassten verkehrlichen Erschließung dieses Bereiches.

VK 04: Die westliche Ortseinfahrt soll neu gestaltet werden. Geplant ist eine Neugestaltung der Kreuzung östlich des HGZ. Dabei sollen u. a. eine neue Zufahrt zum Puitweg, ein Linksabbieger von der Landesstraße in den Puitweg und eine Querungshilfe für Fußgänger samt Mittelinsel errichtet werden.

Neben den diesen Maßnahmen strebt die Gemeinde Tarrenz auch den Erhalt und teilweise auch die Neuanlage von Fußwegen innerhalb des Siedlungsgebietes an.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch zusätzliche verkehrsbedingte Immissionen zu erwarten.

5.3 Schutzgut Naturraum / Ökologie

5.3.1 Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz

Ist-Situation

Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz

Das Schutzgebiet umfasst einen 200 m breiten Geländestreifen am Südhang des Antelsberges, unmittelbar neben der durch das Gurgltal verlaufenden Landesstraße. Es besitzt eine Größe von 31,68 ha und befindet sich auf einer Seehöhe von 800m – 900 m.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

In Folge der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu keinen Konflikten mit dem bestehenden Schutzgebiet.

5.3.2 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume

Ist-Situation

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz wurde vom Atelier Gstrein eine naturkundliche Bearbeitung für das Gemeindegebiet ausgearbeitet. Die Ergebnisse sind in Form von landwirtschaftlichen, landschaftlich wertvollen und ökologisch wertvollen Freihalteflächen in das Örtliche Raumordnungskonzept eingeflossen.

Die im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes angestrebten Änderungen gegenüber der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden aus naturkundlicher Sicht für vertretbar bzw. verträglich erachtet.

Beim öffentlichen Gemeindesiedlungsgebiet Oberer Rotanger wurde aufgrund der Bedenken seitens des Ateliers Gstrein von einer zweiten, in Richtung der Salvesenschlucht gelegenen Bautiefe Abstand genommen.

Im Bereich der Erweiterungsfläche am westlichen Rand von Dollinger-Lager (vgl. Abb. 5.1-8) ist lt. Begehung vom 21.01.2014 der Gemeinde Tarrenz mit Mag. Perdacher

vom Umweltreferat ein Bachlauf vorhanden, der im Zuge einer Bebauung erhalten bleiben soll. Der Grundeigentümer möchte nach Auskunft der Gemeinde Tarrenz (Mail vom 21.01.2014) die für die Bebauung erforderliche Grundteilung so vornehmen, dass der Bachlauf nicht berührt wird.

Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes wurde vom Atelier Gstrein angemerkt, dass dort trotz der bereits erfolgten Überformungen durch Deponiezwecke noch ökologisch wertvolle Flächen vorhanden sind (Feuchtgehölze im Südwesten der Fläche und Bach entlang des Übergangs zum Recyclinghof), welche erhalten werden sollten. Eine gute Einbindung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild und die Erhaltung von Pufferzonen zu den anschließenden ökologisch wertvollen Bereichen war auch schon im bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept als wichtiges Ziel festgelegt. Diese Bestimmungen werden nun für den Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes entsprechend den Vorgaben der naturkundlichen Bearbeitung erweitert. Auf den Erhalt der ökologisch hochwertigen Bereiche innerhalb und am Rand des Gewerbegebiets wird dadurch Bedacht genommen. Eine allfällige bauliche Entwicklung in diesem Bereich darf sich jedenfalls nur auf die derzeit bereits umzäunte und für Zwecke der Wertstoffsammlung bewilligte Fläche beziehen.

Alle anderen mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verbundenen Ausdehnungen der Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen werden vom Atelier Gstrein als unproblematisch eingestuft.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume oder negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten. Die im bisherigen Konzept festgelegten ökologischen Freihalteflächen bleiben bestehen.

5.4 Schutzgut Landschaft / Erholung

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Ist-Situation

Das Landschaftsbild der Gemeinde Tarrenz erfährt eine starke Prägung durch den Landschafts- und Kulturraum Gurgltal. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich, in dem sich an vielen Standorten Feuchtwiesen und Reste ehemaliger Überflutungs- und Durchströmungsmoore finden. Wichtiges Charakteristi-

kum im Landschaftsbild des Gurgltales ist die Abfolge von landwirtschaftlichen Nutzflächen und großteils traditionellen, landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden.

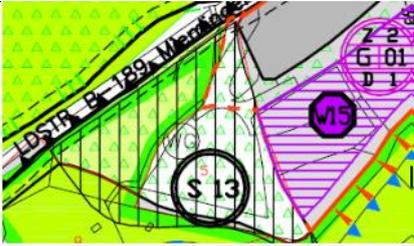
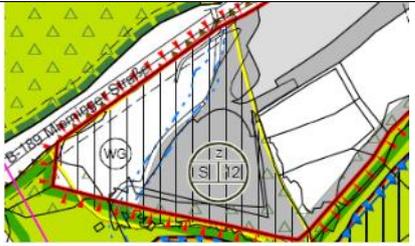
Wichtige Elemente bilden darüber hinaus noch die landwirtschaftlich geprägte Hangterrasse von Obtarrenz und die ausgedehnten, großteils mit Wald bedeckten, das Gurgltal begrenzenden Talflanken.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Anlässlich der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde vom Atelier Gstrein eine neue naturkundliche Bearbeitung vorgenommen. Die darin ausgewiesenen landschaftlich wertvollen Freihalteflächen werden fast unverändert für die 1. Fortschreibung übernommen. Weite Teile des Gurgltales sind demnach, wie auch schon bisher als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen festgelegt. Vom an den Talboden des Gurgltales nördlich anschließenden Antelsberg sind großräumige Bereiche als ökologisch wertvolle Flächen festgelegt, womit für diese Bereiche strenge Schutzbestimmungen gelten. Auf die Festlegung von landschaftlich wertvollen Freihalteflächen für den Bereich oberhalb des Talbodens des Gurgltales wurde daher, wie schon in der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, abgesehen.

Weitere nennenswerte Änderungen von den vom Atelier Gstrein vorgeschlagenen landschaftlich wertvollen Freihalteflächen gibt es in folgenden Bereichen:

Änderung am östlichen Rand von Tarrenz-Dorf – Aussparung im Bereich der allfällig notwendigen Verkehrsspanne (VK01)	
Rechtskräftiger Bestand	Entwurf
<p>In der aktuellen naturkundlichen Bearbeitung zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird diese Verkleinerung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche für vertretbar eingestuft. Die Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereichs wird gegenüber dem bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept nicht vergrößert. Die Rücknahme der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche erfolgt lediglich im Hinblick auf die bereits angedachte Verkehrsspanne für eine spätere bauliche Entwicklung.</p>	

Änderung im Bereich des Gewerbegebietes	
Rechtskräftiger Bestand	Entwurf
	
<p>In der aktuellen naturkundlichen Bearbeitung zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird diese Verkleinerung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche für vertretbar eingestuft, solange die bestehenden ökologisch wertvollen Einheiten erhalten bleiben (Feuchtfläche im Südwesten der Fläche und Bach und entlang der Ostgrenze). Festzuhalten ist, dass sich in diesem Bereich der Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz befindet und das westlich daran anschließende Gebiet bereits durch anthropogene Nutzung überformt ist (vgl. dazu auch Abb. 5.1-13). Im Rahmen der Festlegungen für das Gewerbegebiet wird auf die Notwendigkeit der Erhaltung der noch vorhandenen ökologisch wichtigen Elemente hingewiesen. Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge der Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanung (Sonderflächen/Baugrenzlinien) zu treffen. Eine allfällige bauliche Entwicklung in diesem Bereich darf sich jedenfalls nur auf die derzeit bereits umzäunte und für Zwecke der Wertstoffsammlung bewilligte Fläche beziehen.</p>	

In Summe ist festzuhalten, dass durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine nennenswerten Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten sind.

5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

In der Gemeinde Tarrenz bestehen zahlreiche Erholungseinrichtungen. Zu nennen sind hier z. B. ein Fußballplatz mit Trainingsfeld, ein Schlepplift, ein Schießstand, Tennisplätze, Schwimm- und Fischteiche, die Knappenwelt Gurgltal, ein Reitstall, eine Heilquelle, ein Eislaufplatz und eine Eisstockbahn.

Das kulturelle Leben der Gemeinde Tarrenz wird durch zahlreiche in Sport, Kultur sowie sozialen und wirtschaftlichen Belangen aktive Vereine getragen.

Ausstellungen, Vorträge, Konzerte und dergleichen werden von verschiedenen Vereinen und Wirtschaftsbetrieben, von Privaten und im Rahmen der Gästebetreuung und -werbung (z.B. Tourismusverein, Gemeinde) initiiert.

Nach Auskunft der Gemeinde hat jeder Verein entsprechende Räumlichkeiten zur Ausübung der Vereinstätigkeit zur Verfügung.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Festlegung einer Freihaltefläche Erholungsraum für den Waldspielplatz Rotanger	
Rechtskräftiger Bestand	Entwurf
	
Durch die Festlegung einer Freihaltefläche Erholungsraum wird der Waldspielplatz Rotanger in seinem Bestand abgesichert.	

Die Gemeinde strebt die Erhaltung und Verbesserung der Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Fußgänger an. Hierzu werden bestehende und noch anzulegende Fußwegverbindungen in den Ordnungsplan aufgenommen. Die Eignung des Siedlungsgebietes für Spaziergänge und sonstige fußläufige Tätigkeiten wird hierdurch verbessert.

Ansonsten ergeben sich mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Änderungen gegenüber dem Bestand.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind teilweise Verbesserungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten. Es wird eine Erweiterung des Fußwegenetzes im Siedlungsgebiet angestrebt und ein bestehender Spielplatz durch eine Freihaltefläche in seinem Bestand abgesichert.

5.5 Schutzgut Ressourcen

5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser

Boden

Der Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Zu den grundlegendsten zählen seine natürlichen Funktionen, die Lebensraumfunktionen sowie die Regelungsfunktionen (Filterfunktion, Pufferfunktion, Transformatorfunktion, Speicherfunktion). Darüber hinaus erfüllt er Produktionsfunktionen bei der Gewinnung von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie Nutzungsfunktionen als Standort von Flächen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung.

Die im Zuge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes geplanten Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereiches betreffen großteils Wald- oder landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die allfällige bauliche Nutzung kommt es zur

teilweisen Flächenversiegelung. Die Flächen büßen ihre Funktionen im Naturhaushalt ein.

Fließgewässer

Allgemein wird für Fließgewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit, insbesondere der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen Uferbereiche, sowie die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten angestrebt.

Die bedeutendsten fließenden Gewässer im Gemeindegebiet von Tarrenz sind der Salvesenbach und der Gurglbach.

Grund- und Oberflächenwasser

Allgemein wird für Grund- und Oberflächenwässer der Schutz von Quellwassergebieten, der Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit sowie die Begrenzung von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden, angestrebt.

Das Siedlungsgebiet von Tarrenz ist flächendeckend an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Lediglich im Bereich Glöck, Walchenbach und Strad werden einige wenige Häuser durch eine private Wasserversorgung erschlossen. Probleme in der Wasserversorgung bestehen nicht, da eine ausreichende Wasserschüttung gegeben ist. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten oder das Grundwasser beeinträchtigen würden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt hauptsächlich innerhalb des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches. Für die geplanten Erweiterungsgebiete ist ein Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz problemlos möglich.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für des Grund- und Oberflächenwassers darstellen.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechen der geplanten Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinst- räumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Gefährdungen durch Wildbäche sind am westlichen Rand von Tarrenz-Dorf, im Zentrum von Tarrenz-Dorf (Salvesenbach), im Bereich Kappenzipfl (Salvesenbach), in Strad und im Bereich des Gewerbegebietes vorhanden. Eine Bedrohung durch Lawinen ist für Teile von Obtarrenz und Strad gegeben.

Im Gefahrenzonenplan sind darüber hinaus Flächen enthalten, die für technische Maßnahmen der Wildbachverbauung vorzubehalten sind. Weiters finden sich braune Hinweisbereiche (Vernässungs- und Steinschlaggebiete).

Eine Gefährdung durch Hochwasserabflussereignisse ist weiters durch den im Kompetenzbereich des Baubezirksamtes Imst liegenden Gurglbach gegeben. Die Gefahrenzonenplanung für den Gurglbach wurde vor kurzem überarbeitet. Zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Berichtes waren die entsprechenden Daten allerdings noch nicht digital verfügbar. In Absprache mit Herrn Ing. Reinhard Böss vom Baubezirksamt Imst soll bis zum Vorliegen der Daten auf eine Darstellung der bisherigen Hochwasserabflussbereiche verzichtet werden. Die Gefährdungsbereiche liegen allerdings außerhalb der besiedelten Bereiche.

Das geplante öffentliche Gemeindesiedlungsgebiet in Strad befindet sich teilweise innerhalb von gelben Wildbach- und Lawinengefahrenzonen. Hierzu liegt bereits eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.04.2013 vor. Es werden darin keine Bedenken gegen das Siedlungsgebiet vorgebracht.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes erstreckt sich auf eine gelbe Wildbachgefahrenzone. Der Bach, von dem die Gefährdung ausgeht, führt dabei quer durch den Erweiterungsbereich. Entlang des Baches ist eine technische Maßnahme kenntlich gemacht. Beim Recyclinghof, welcher sich in dieser gelben Gefahrenzone befindet, ist in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Absicherung des Geländes durch eine Betonmauer erfolgt. Für den westlichen, noch unbebauten Teil des Erweiterungsgebietes werden ähnliche Sicherungsmaßnahmen notwendig sein. Gem. der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.04.2013 bestehen gegen die Siedlungsabgrenzung im Gewerbegebiet keine Bedenken.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht mit Ausnahme des Gewerbegebietes keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Es wird zusammenfassend festgehalten, dass mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Beschreibung der Umweltmerkmale von Gebieten, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (entspr. § 5 Abs. lit. c TUP), erfolgt daher nicht.

5.6 Einzeldarstellung der Änderungsbereiche

Im Anschluss an die Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, erfolgt eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche in Form einer tabellarischen Übersicht:

Öffentliches Gemeindefiedlungsgebiet Bereich Oberer Rotanger (baulicher Entwicklungsbereich W13) mit einer Fläche von rd. 2.860 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung in bisher weitgehend naturbelassene Bereiche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Entzug forstlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Geringe Verkehrszunahme
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Beanspruchung teilweise naturnaher Lebensräume
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Tarrenz-Dorf mit einer Fläche von ca. 510 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich, Fortführung der öffentlichen Wege
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Teilweise Halbtrockenrasen
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		Ortsrandlage
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Öffentliches Gemeindefiedlungsgebietes Strad (bauliche Entwicklungsbereiche W03) mit einer Gesamtfläche von ca. 6.180 m² (nördlicher Teil rd. 3.670 m², südlicher Teil rd. 2.520 m² (exkl. der bereits bebauten Fläche)) – vgl. folgende Abbildung



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen	x			Siedlungserweiterung in bisher weitgehend naturbelassene Bereiche
	Verkehrsinfrastruktur		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich
	Land- und Forstwirtschaft	x			Entzug forstlich genutzter Flächen
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	Luftbelastung und Klima		x		Geringe Verkehrszunahme
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum		x		Beanspruchung teilweise naturnaher Lebensräume
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		x		
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Bodenversiegelung
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	Naturräumliche Gefährdungen		x		Gelbe Zone Wildbach und Lawine
	Geologie			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches westlichen Rand von Strad mit einer Fläche von ca. 570 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf einen zum Teil bereits bebauten Teil von Kappenzipl - Gesamtausdehnung: ca. 4.240 m² (davon 1.650 m² bereits bebaut – vgl. folgende Abbildung).



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen teilweise unbebauten bebauten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südlichen Rand der Siedlung
Obtarrenz mit einer Fläche von ca. 1.940 m²*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

*Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz
- Gesamtausdehnung: ca. 950 m²*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>		x		Siedlungserweiterung auf eine bisher schon teilweise als Garten genutzte Fläche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>			x	
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Dollinger-Lager mit einer Fläche von ca. 2.170 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Entzug forstwirtschaftlich genutzter Flächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>		x		Bachlauf
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>		x		
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>		x		Bachlauf
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Dollinger-Lager mit einer Fläche von ca. 780 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2014

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Siedlungserweiterung auf einen bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Teilweise Neuerschließung erforderlich
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>			x	
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>		x		Zufahrt über bestehendes Siedlungsgebiet, zusätzlicher Verkehr
	<i>Luftbelastung und Klima</i>		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Bodenversiegelung
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Erweiterung Gewerbegebiet auf den Recyclinghof und den bisher zu Deponiezwecken genutzten Bereich unmittelbar westlich davon - Gesamtfläche rd. 16.980 m², davon werden ca. 8.750 m² derzeit bereits durch den Recyclinghof genutzt - echte Erweiterungsfläche bzw. die für die weitere zukünftige gewerbebetriebliche Entwicklung nutzbare Fläche ca. 8.230 m².



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	Raumstruktur - Siedlungswesen	x			Gewerbegebietserweiterung auf teilw. ökologisch hochwertige Bereiche und bisherige Deponiefläche
	Verkehrsinfrastruktur		x		Teilweise Neuerschließung notwendig
	Land- und Forstwirtschaft			x	Vorhandene Baumstrukturen bleiben erhalten
	Sach- und Kulturgüter			x	
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen			x	
	Luftbelastung und Klima		x		Zusätzlicher Verkehr
Naturraum / Ökologie	Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum			x	
Landschaft / Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x	
Ressourcen	Boden		x		Bodenversiegelung
	Fließgewässer			x	
	Grund- und Oberflächenwasser		x		Lokal geänderte Abflussverhältnisse
	Naturräumliche Gefährdungen	x			Gelbe Zone Wildbach
	Geologie			x	

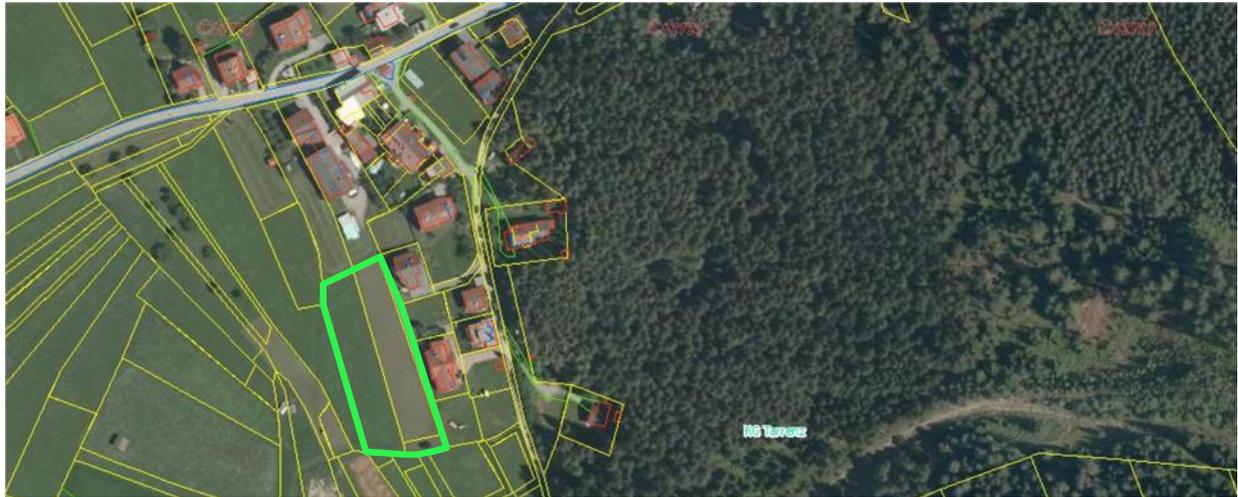
*Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz
- Verringerung: ca. 3.260 m²*



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Strad - Verringerung: ca. 3.880 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	x			Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches am nordwestlichen Rand von Strad - Verringerung: ca. 910 m²



Bildquelle: Land Tirol – tirisMaps 2012

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen			Begründung
		relevant	wenig relevant	nicht relevant	
Mensch / Nutzungen	<i>Raumstruktur - Siedlungswesen</i>	x			Erhaltung unverbauter Bereiche
	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>		x		Entfall der sonst notwendigen Verkehrserschließung
	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>		x		Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen
	<i>Sach- und Kulturgüter</i>			x	
Mensch / Gesundheit	<i>Lärm und Erschütterungen</i>			x	
	<i>Luftbelastung und Klima</i>			x	
Naturraum / Ökologie	<i>Landschaftsschutzgebiet; Vegetation, Tierwelt und deren Lebensraum</i>			x	
Landschaft / Erholung	<i>Landschaftsstruktur und Landschaftsbild</i>			x	
	<i>Erholungs- und Freizeiteinrichtungen</i>			x	
Ressourcen	<i>Boden</i>		x		Erhaltung unversiegelter Bereiche
	<i>Fließgewässer</i>			x	
	<i>Grund- und Oberflächenwasser</i>			x	
	<i>Naturräumliche Gefährdungen</i>			x	
	<i>Geologie</i>			x	

6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

6.1 Alternativen zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die genannte 10-Jahresfrist ist bereits abgelaufen. Die Gemeinde Tarrenz hat allerdings vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine 5-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Gem. dieser Verlängerung bzw. der diesbezüglichen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 20. März 2012 ist die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 09.02.2016 zu beschließen. Die Gemeinde kommt nunmehr dem gesetzlichen Auftrag der Fortschreibung im Zeitraum der Verlängerungsfrist des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen ist nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand nennenswerte Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Zu den möglichen Entwicklungsalternativen ist grundsätzlich folgendes zu anzumerken:

Private Grundflächen: Die meisten Grundbesitzer verfügen nur über einen bestimmten bebaubaren Grund. Andere Bauplätze sind meist nicht verfügbar, nicht finanzierbar oder können z.B. aufgrund der Naturgefahrensituation nicht herangezogen werden. Eine bauliche Nutzung ist daher nur in diesen bestimmten Bereichen möglich.

Öffentliche Gemeindesiedlungsgebiete

Die Gemeinde Tarrenz ist bestrebt, für die ortsansässige Bevölkerung ausreichende Siedlungsflächen zur Verfügung zu stellen. Dafür waren in der bisherigen Fassung des Konzeptes das Siedlungsgebiet Brenjur und die Siedlung Obtarrenz enthalten. Mit einem gänzlichen oder nahezu gänzlichen Verbrauch der Bauplätze in den genannten Siedlungsgebieten ist im Rahmen des Planungszeitraums der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu rechnen. Für die Deckung des weiteren, ab-

sehbaren Bedarfs möchte die Gemeinde neue, als Gemeindesiedlungsgebiete heranziehbar Flächen ausweisen. Im Zuge der Bearbeitung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden dazu mehrere Standorte geprüft. Als Standorte für die neuen Gemeindesiedlungsgebiete wurden letztendlich ein Bereich im Oberen Rotanger und ein weiterer Bereich in Strad ausgewählt. Die Entwicklungsalternativen zu diesen Gebieten bildeten Areale im Siedlungsteil Hausanger, im Bereich Lehenweg/Obere Wiese und im Ortsteil Rotanger:

Hausanger

Der Bereich Hausanger ist grundsätzlich als sinnvoller Standort für die Errichtung eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes anzusehen. Es wäre dadurch ein direkter Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und eine kompakte Siedlungsentwicklung gegeben. Derzeit liegen allerdings noch keine ausreichenden verkehrlichen Voraussetzungen für eine nennenswerte Erweiterung des Siedlungsgebietes in diesem Bereich vor. Diese könnten hinkünftig durch eine neue, von der B 189 Mieminger Straße am östlichen Rand von Tarrenz-Dorf nach Süden abzweigende Verkehrsspanne (vgl. Verkehrsmaßnahme VK01) in den Bereich Kappenzipfl/Hausanger erreicht werden. Aufgrund dieser derzeit aber noch nicht gegebenen Verkehrserschließung wurde vom Standort Hausanger bis auf weiteres Abstand genommen.

Lehenweg/Obere Wiese

Eine weitere Siedlungsentwicklung im Bereich nordöstlich des Lehenweges ist lagemäßig für die Errichtung eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes als sinnvoll anzusehen. Es wäre dadurch ein direkter Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und eine kompakte Siedlungsentwicklung gegeben. Das Gebiet weist allerdings eine differenzierte Grundeigentümerstruktur auf. Als Grundlage für eine bauliche Entwicklung wäre jedenfalls eine Baulandumlegung notwendig. Darüber hinaus ist der gesamte Bereich Teil einer archäologischen Fundzone. Ausgehend von diesen Bedingungen (komplizierte Grundeigentümerstruktur, archäologisch bedeutsamer Bereich) wurde von einem Gemeindesiedlungsgebiet an diesem Standort Abstand genommen.

Rotanger

Eine weitere Siedlungsentwicklung nördlich angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet von Rotanger für die Errichtung eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes ist grundsätzlich als sinnvoll anzusehen. Beim betreffenden Gebiet handelt sich um eine weitgehend abgeschlossene Geländekammer mit geringer Entfernung zum bestehenden Siedlungsgebiet. Das Gebiet besitzt derzeit allerdings noch keine innere verkehrliche Erschließung. Darüber hinaus besteht seitens des privaten Grundeigentümers kein klar bekundetes Interesse an einer Nutzung des Bereiches im Rahmen eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes. Ausgehend von diesen Bedingungen wurde von einem Gemeindesiedlungsgebiet in diesem Bereich Abstand genommen.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Tarrenz-Dorf

Diese Ausdehnung erfolgt zur bedarfsgerechten Schaffung eines Bauplatzes für die betroffenen Grundeigentümer (Gesamtausdehnung: ca. 510 m²). Etwas mehr als 100 m² dieser Erweiterungsfläche werden für die Weiterführung der im betreffenden Bereich bestehenden öffentlichen Wege verwendet. Die verbleibende Fläche dient dem konkreten Eigenbedarf des betroffenen Grundeigentümers. Keine sonstige sinnvolle Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Strad

Diese Ausdehnung erfolgt zur bedarfsgerechten Schaffung eines Bauplatzes für den betroffenen Grundeigentümer (Gesamtausdehnung: ca. 570 m²). Er dient dem konkreten Eigenbedarf des betroffenen Grundeigentümers. Keine sonstige sinnvolle Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches Kappenzipfl

Diese Ausdehnung erfolgt zur bedarfsgerechten Schaffung von Bauplätzen für die betroffenen Grundeigentümer (Gesamtausdehnung: ca. 4.240 m²). Ca. ein Drittel der Ausdehnungsfläche ist bereits bebaut. Der restliche unbebaute Anteil dient dem konkreten Eigenbedarf der betroffenen Grundeigentümer. Keine sinnvolle Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südlichen Rand der Siedlung Obtarrenz

Diese Ausdehnung erfolgt zur bedarfsgerechten Schaffung von 3 Bauplätzen für Weichende des betroffenen Grundeigentümers (Gesamtausdehnung: ca. 1.940 m²). Keine sonstige sinnvolle Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am östlichen Rand von Obtarrenz

Diese Ausdehnung erfolgt zur bedarfsgerechten Schaffung eines Bauplatzes für den betroffenen Grundeigentümer (Gesamtausdehnung: ca. 950 m²). Keine sonstige sinnvolle Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am westlichen Rand von Dollinger-Lager

Diese Ausdehnung erfolgt zur bedarfsgerechten Schaffung von Bauplätzen für den betroffenen Grundeigentümer (Gesamtausdehnung: ca. 2.170 m²). Von der Gesamtfläche kommen nur ca. 1.000 m² für die Bauplatzbildung zur Anwendung. Bei den restlichen Anteilen der Ausdehnungsfläche handelt es sich um einen bestehenden Weg und Restflächen zwischen Weg und bestehendem Siedlungsgebiet. Keine sinnvolle Entwicklungsalternative gegeben.

Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches am südwestlichen Rand von Dollinger-Lager

Diese Ausdehnung stellt eine Anpassung des baulichen Entwicklungsbereiches an die tatsächlichen Gegebenheiten dar. Es handelt sich dabei um zwischen der Siedlung und dem Erschließungsweg liegende Restflächen. Ihre Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich bildet eine sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsgebietes.

Verkleinerungen der baulichen Entwicklungsbereiche

Am östlichen Rand von Obtarrenz (ca. 3.260 m²), am südwestlichen Rand von Strad (ca. 3.880 m²) und am nordwestlichen Rand von Strad (910 m²) erfolgen aufgrund fehlenden Bedarfs Verkleinerungen des baulichen Entwicklungsbereiches. Ein Belassen der genannten Bereiche im baulichen Entwicklungsbereich beinhaltet eine Erhöhung der Gefahr von Spekulation. Durch die Rücknahme werden die Bereiche weiters der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

Gewerbegebiet

Der bauliche Entwicklungsbereich für das Gewerbegebiet wird auf den Recyclinghof und den bisher zu Deponiezwecken genutzten Bereich unmittelbar westlich davon ausgedehnt. Die Gesamtfläche der Ausdehnung beträgt rd. 16.980 m². Rd. 8.750 m² dieser Fläche werden derzeit bereits durch den Recyclinghof genutzt. Die echte Erweiterungsfläche bzw. die für die weitere zukünftige gewerbebetriebliche Entwicklung nutzbare Fläche umfasst daher nur ein Ausmaß von ca. 8.230 m². Mit der Erweiterung soll der Spielraum für die Gemeindeentwicklung im gewerbebetrieblichen Bereich vergrößert werden. Das Erweiterungsgebiet weist für die angestrebte Verwendung günstige Voraussetzungen. Es grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet an und liegt weit außerhalb von Siedlungsbereichen. Im Gemeindegebiet von Tarrenz ergeben sich aufgrund der landschaftlichen und topographischen Situation ansonsten keine sinnvollen Entwicklungsalternativen für rein gewerbliche Zwecke.

Es ist festzuhalten, dass zu den getroffenen Festlegungen großteils keine sinnvollen Alternativen bestehen oder möglich sind.

7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu den Inhalten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung bereits bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen. Nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2011 ist es u.a. Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die für eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind, eine hohen

ökologischen Stellenwert besitzen, natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und Festlegungen in den Plänen, wie der Ausweisung von Siedlungserweiterungen und der Festlegung von Freihalteflächen, den Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und inwiefern Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

8 MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die im Kapitel „Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ dokumentierten Auswirkungen auf die Schutzgüter zeigen durchwegs, dass infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus diesem Grund werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31a TROG 2011 nach dem zehnjährlichen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, wodurch letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben ist. Die Bestimmungen gem. § 10 TUP werden damit jedenfalls erfüllt.

Bei größeren Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung:

Die Gemeinden Tirols sind gemäß § 31a TROG 2011 verpflichtet, das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Dabei ist ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Grundzüge des Vorhabens:

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Sicherung von ökologisch, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung von Freihalteflächen entsprechend dem vorrangigen Verwendungszweck.

Dabei wurden die ökologisch wertvollen Freihalteflächen aus der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen und teilweise kleinräumig ergänzt.

Die forstwirtschaftlichen Freihalteflächen wurden auf Basis einer vom TIRIS 2011 vorgelegten Waldabgrenzung für alle Waldflächen, soweit nicht durch andere Freihalteflächen belegt, neu festgelegt. Die für die geplanten öffentlichen Siedlungsgebiete W03 und W13 vorgesehenen Flächen wurden dabei ausgespart.

Der bisher für die Schipiste im Bunkerloch bestehende Erholungsraum (FE01) wurde infolge der Überarbeitung der Waldflächenabgrenzung (s. o.) angepasst. Für den Spielplatz im Rotanger wurde ein neuer Erholungsraum aufgenommen (FE02).

Die landschaftlich wertvollen Flächen wurden größtenteils gem. dem bisherigen Bestand übernommen. Veränderungen erfolgten nur unmittelbar angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet von Tarrenz-Dorf.

- Ermittlung und Ausweisung der erforderlichen Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für soziale und technische Infrastruktur sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und eines maßvollen Zuzuges wird für das Jahr 2021 von einer maximalen Einwohnerzahl von ca. 2.840 Personen und ca. 1.190 Haushalten ausgegangen. Die Gemeinde Tarrenz besitzt Baulandreserven im Ausmaß von ca. 17,80 ha. Eine Siedlungserweiterung soll nur für den Eigenbedarf der Tarrenzer Bevölkerung bzw. für Flächen im Einflussbereich der Gemeinde erfolgen (öffentliche Gemeindsiedlungsgebiete W03 und W13). Die Siedlungsentwicklung soll auf das bestehende Siedlungsgebiet von Tarrenz als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Bereich konzentriert werden. Darüber hinaus ist es das Ziel der Gemeinde, die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste zu erhalten und zu fördern und den bestehenden Betrieben des produzierenden Gewerbes Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes:

Die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt grundsätzlich durch raumrelevante Vorgaben und Planungen, wie

- die für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellte naturkundliche Bearbeitung des Ateliers Gstrein, welche die ökologisch wertvollen Lebensräume umfasst und eine Grundlage zur Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale bildet,
- die Auflistung der Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz,
- die Wasserrechte aus dem Wasserbuch sowie Wasserschutz- und Schongebiete,
- die Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- die Kulturlandschaftsinventarisierung,
- den Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes,
- die Auflistung der denkmalgeschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Objekte und
- überörtliche Rahmensetzungen.

Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch / Nutzungen

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungser-

weiterungen in die angrenzenden Freiflächen zu vermeiden. Die bestehenden Siedlungsränder sowie das Siedlungsgebiet begrenzende, für Landschaftsbild, Naturraum sowie landwirtschaftliche Nutzung bedeutende Freiflächen bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen sowie Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Waldflächen werden in ihrem Bestand (lt. TIRIS 2011) insgesamt gesehen nur in geringfügigem Ausmaß durch Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen berührt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima beeinträchtigen könnten.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Für die Schutzgüter Naturraum und Ökologie sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen gegeben.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Funktion der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wird durch Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

Schutzgut Ressourcen

Durch die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen von baulichen Entwicklungsbereichen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen Gefährdungen, die Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Prüfung von Alternativen

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt die Gemeinde Tarrenz dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 31a TROG 2011 nach. Eine Verlängerung des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist bereits erfolgt. Eine weitere Verlängerung ist im TROG nicht vorgesehen.

Aufgrund der Entwicklungserfordernisse der Gemeinde ist eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig.

Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Da infolge der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nicht wünschenswerten Effekten notwendig.

Überwachung der Auswirkungen

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Eine generelle Überwachung der Auswirkungen erfolgt überdies durch die zehnjährliche Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Abschließende Beurteilung

Insgesamt sind infolge der vorgesehenen 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält dabei gegenüber den bisherigen Festlegungen keine erheblichen Änderungen.

Betrachtet man den bereits vergangenen ersten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, so ist festzuhalten, dass sich keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes daraus ergeben hat. Dies kann analog auch für die Zukunft angenommen werden.